

JAHRESBERICHT 2016

des Nordwestdeutschen Forstvereins





INHALTSVERZEICHNIS

**Jahresbericht 2016 und
Vorschau auf das Jahr 2017** 6

**Jahrestagung am 15. Juni 2016 in Springe
„Sicherung und Planung der Waldwirtschaft in FFH-Gebieten“**

Begrüßung und Eröffnung der Jahrestagung durch den Vorsitzenden,
Herrn Dr. Christian Eberl 8

Impulsvortrag von **Herrn Norbert Burget**,
Referatsleiter im Nieders. Ministerium für Umwelt, Energie und
Klimaschutz, Hannover
Thema: Sicherung und Planung für die Bewirtschaftung in Natura 2000
Waldgebiete in Niedersachsen 10

**Fachforum: Der niedersächsische Weg –
Managementplanung und Erschwernisausgleich**

Vortrag von **Herrn Dr. Marc Overbeck**,
ehemaliger Leiter des Referats „Naturschutzrecht, Eingriffsregelung,
Umweltverträglichkeitsprüfung und Zugang zu Umweltinformationen“
im Niedersächsischen Umweltministerium, Braunschweig
Thema: Naturschutzrechtliche Regelungen der Forstwirtschaft
als Teil der Sozialbindung 16

Vorträge von
Herrn Henning Schmidtke, Nieders. Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Hannover 23
Herrn Dr. Frank Krüger, Nieders. Ministerium für Umwelt,
Energie und Klimaschutz, Hannover 28
Herrn Dr. Lutz Mehlhorn, Nieders. Landkreistag, Hannover 35

Impressum

Herausgeber: Nordwestdeutscher Forstverein
Redaktion: Axel Gerlach
Gesamtherstellung: ID Wald GmbH
Auslieferung über: Geschäftsstelle des Nordwestdeutschen Forstvereins
Jagdschloss
31832 Springe
Tel.: 0 50 41/94 68-0
Fax: 0 50 41/94 68-55
E-Mail: nordwestdeutschland@forstverein.de

INHALTSVERZEICHNIS

Frau Janine Käding, Leiterin des Amtes für Naturschutz und Landschaftspflege, Landkreis Rotenburg (Wümme) 43
Thema: Natura 2000 im Privatwald – Erlasslage und Richtlinien für die hoheitliche Sicherung und den Erschwernisausgleich

Moderation der Diskussion und Schlusswort von
Herrn Christian Boele-Keimer,
Leiter des Nieders. Forstamtes Saupark, Springe 45

Mitgliederversammlung
Niederschrift der außerordentlichen Mitgliederversammlung . . . 48

Exkursionsführer

Nachmittagsexkursion in die FG Lauenstein-Krähenberg 56

Herrn Norbert Müller,
Vertragsnaturschutz Bezirksregierung Hannover von 1995
Ausweisung der Fläche Exkursionspunkt 3 68

Impressionen der Nachmittagsexkursion 72

Tagesexkursion

Tagesexkursion am 9. September 2016 im Elbe-Weser-Dreieck
Thema: Wald und Wild – Aspekte der Schalenwildbejagung

Einleitung:
Dr. Dietrich Meyer-Ravenstein, Nieders. Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Hannover 74
Dr. Otto Fricke, Leiter des Nieders. Forstamtes Harsefeld 83

Exkursionsführer 91

Exkursionsbericht 100

Impressionen der Tagesexkursion 101

Andere Veranstaltungen

Forstliche Studienreise nach Indonesien 102

Exkursion nach Luxemburg und Privatforstbetrieb Arenberg 104

Kassenbericht 106

Anschriften der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsstelle
des Nordwestdeutschen Forstvereines 107

JAHRESBERICHT 2016 UND VORSCHAU AUF DAS JAHR 2017

Liebe Mitglieder des Nordwestdeutschen Forstvereins,

die Jahrestagung am 15. Juni 2016 im Marstall des Jagdschlusses Springe war mit ca. 130 Teilnehmern sehr gut besucht. Das aktuelle Thema „Sicherheit und Planung der Waldwirtschaft in Natura 2000-Gebieten“ und die Ankündigung, dass der niedersächsische Umweltminister Stefan Wenzel ein Impulsreferat halten würde, war sicherlich ein Grund. Auch wenn der Minister leider kurzfristig verhindert war, erlebten alle eine informative und interessante Veranstaltung. Berichte davon sind u. a. im Holzzentralblatt erschienen.

Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung wurde die Neufassung der Satzung des Vereins beschlossen. Mittlerweile ist diese in das Vereinsregister eingetragen und das Finanzamt hat uns als gemeinnützigen Verein anerkannt. Damit können wir nunmehr auch Spenden einwerben und dadurch versuchen, unsere finanzielle Basis zu verbreitern.

Die Berichterstattung über die mit ca. 50 Teilnehmern gut besuchte Tagesex-

kursion am 9. September 2016 zum Thema „Wald und Wild – Aspekte der Schalenwildbejagung“ im Bereich Bad Bederkesa wurde erstmals vom NFV beauftragt. Markus Hölzel erstellte einen gelungenen Presse-Bericht, der in vielen regionalen und überregionalen Medien zu lesen war.

Im Mai-Juni 2016 gab es für 26 Teilnehmer die Möglichkeit, viele Eindrücke auf einer 10-tägigen Exkursion durch Indonesien zu erleben. Die Exkursionen und Fortbildungsfahrten erfreuen sich immer größerer Beliebtheit und gehören mittlerweile zum festen Bestandteil des NFV. Im September 2017 geht es in diesem Jahr auf „kleine“ Fahrt. Eine 4-Tages-Exkursion nach Luxemburg wird durch die Geschäftsstelle vorbereitet.

Der Nordwestdeutsche Forstverein entwickelt sich glücklicherweise weiterhin sehr positiv. Im Jahr 2016 haben sich 34 neue Mitglieder für den NFV entschieden, 14 haben den Verein wieder verlassen; 4 Mitglieder sind verstorben und 2 Mitglieder wurden ausgeschlos-

sen, da keine Beiträge gezahlt und keine Adressen zu ermitteln waren. Daraus ergibt sich ein aktueller Stand von 657 Mitgliedern zum Jahresende 2016.

Bei unserer **Jahrestagung 2017**, wegen der Tagung des Deutschen Forstvereins in Regensburg schon **am 27.04.2017**, steht das Thema „Gewässerschutz und Waldwirtschaft“ im Vordergrund. Seit langem fordern Forstwirtschaft und Waldbesitzer, die Kosten für die Gewässerunterhaltung und den Grundwasserschutz verursachergerecht umzulegen. Schleswig-Holstein hat einen ersten Schritt getan. Waldflächen werden nur mit 70 % des Grundbeitrages zu den Unterhaltungskosten herangezogen. Bei Auflagen zum Grundwasserschutz sollen die Wasserversorger u. a. Ausgleichszahlungen aus dem „Wasserpfennig“ leisten. Im Wald ist davon noch nichts angekommen.

Dr. Christian Eberl
Vorsitzender

Experten der Wasserverbände und Wasserversorger sind als Referenten eingeladen und sollen ihre Vorstellungen an die Waldbewirtschaftung für den Gewässerschutz formulieren. Wieviel davon ist „Kielwassertheorie“ und was ist Sonderleistung des Waldes.

Bei der **Tagesexkursion am 7. September 2017** beschäftigen wir uns mit den Auswirkungen von „Kyrill“. 10 Jahre nach dem verheerenden Sturm vom Januar 2007 gehen wir im damals stark betroffenen Forstamt Neuhaus/Solling der Frage nach, ob die sich bietende Chance zum Waldumbau genutzt wurde. Nachmittags wird das „Hutewaldprojekt“ der Universitäten Paderborn und Göttingen vorgestellt. Was bewirken „Megaherbivoren“ wie Rinder und Wisente im Wald. Zu vorgenannten Veranstaltungen werden Sie wie gewohnt gesondert eingeladen.

Axel Gerlach
Geschäftsführer

BEGRÜSSUNG UND ERÖFFNUNG

zur Jahrestagung des Nordwestdeutschen Forstvereins am 15.06.2016 in Springe – Marsstall des Jagdschlosses

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Springfeld, liebe Mitglieder des Nordwestdeutschen Forstvereins, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Gäste.

Zu unserer diesjährigen Jahrestagung und anschließenden Mitgliederversammlung darf ich Sie heute erstmals als Vorsitzender unseres Vereins herzlich willkommen heißen. Besonders freue ich mich, dass Sie heute in so großer Zahl unserer Einladung gefolgt sind, zeigt es doch, das sowohl das Thema wie sicher auch die Referenten für aktuelle Information und spannende Diskussion stehen.

Als Ehrengäste unserer heutigen Versammlung begrüße ich den Präsidenten des Deutschen Forstwirtschaftsrates Herrn MdB a.D. Georg Schirmbeck, den Vorsitzenden des Nds. Waldbesitzerverbandes Norbert Leben, den neuen Vorsitzenden der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Niedersachsen Dieter Pasternak.

Leider ist Herr Minister Wenzel durch eine kurzfristig anberaumte Sitzung der neuen Atom-Endlager-Suchkommission verhindert. Sein Impulsvortrag wird daher vertretungsweise durch den fachlich zuständigen Herrn Ministerialrat Burget aus dem Niedersächsischen Umweltministerium gehalten. Wir sind alle sehr gespannt darauf, was die Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden einerseits und der Anstalt Landesforsten andererseits zur Umsetzung der Vorgaben aus Brüssel vereinbart hat.

Für die Anstalt niedersächsische Landesforsten begrüße ich den Präsidenten und unseren stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Dr. Klaus Merker. Die Landesforsten sind im Verfahren zur Sicherung der Natura 2000 Gebiete gegenüber den sonstigen Waldeigentümern deutlich voraus. Den Planungsweg und die Sicherungsmaßnahmen über die Managementplanung im öffentlichen Verfahren wird uns Herr

Dr. Overbeck als Mitglied der Betriebsleitung darstellen.

Aus dem Landwirtschaftsministerium wird Hennig Schmidtke uns über die zwischen Umweltministerium, Landwirtschaftsministerium und dem niedersächsischen Landkreistag vereinbarten Sicherungsmaßnahmen im Privat- und Körperschaftswald berichten. Die hieraus resultierenden Maßnahmenerlasse sind ja sozusagen noch druckfrisch. Besonders gespannt sind wir dabei auf die Erläuterungen zum Erschwernisausgleich für die Bewirtschaftungsauflagen in Privatwäldern, die uns Dr. Frank Krüger als zuständiger Referent des Umweltministeriums erläutern wird.

Herrn Dr. Mehlhorn aus der Geschäftsführung des niedersächsischen Landkreistages und Frau Käding, Leiterin der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg begrüße ich ebenfalls sehr herzlich zu unserer Veranstaltung. Sie werden das geplante Vorgehen bei den Sicherungsmaßnahmen – im wesentlichen die grundsätzlichen Vorgaben für die geplanten Naturschutzverordnungen – darstellen und insbesondere auch für die anschließende Diskussion zur Verfügung stehen.

An dieser Stelle darf ich nun die Leitung der Veranstaltung und die Moderation der Diskussion weiter geben an unseren heutigen Hausherrn, Herrn Forstdirektor Christian Boele-Keimer. Dieses tue ich verbunden mit einem herzlichen Dank für die Bereitschaft hierfür und die Vorbereitung dieser Tagung und des wunderbaren Tagungsraumes auch an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellvertretend Elke Helbrecht und Axel Gerlach.



Dr. Christian Eberl

Foto: Markus Hölzel

IMPULSVORTRAG von Norbert Burget

„Sicherung und Planungsvorgaben für die Bewirtschaftung in Natura 2000-Waldgebieten Niedersachsens“

Sehr geehrter Herr Dr. Eberl,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Springfeld
meine sehr geehrten Damen und Herren,

es ist mir eine besondere Freude und Ehre, heute hier in Springe bei Ihrer Jahrestagung dabei sein zu können und einen Impulsvortrag zum Thema „Sicherungs- und Planungsvorgaben für die Bewirtschaftung in Natura 2000-Waldgebieten Niedersachsens“ zu halten.

Zu der heutigen Veranstaltung hatten Sie den Niedersächsischen Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz Herrn Stefan Wenzel eingeladen. Wegen zwischenzeitlich anderweitig aufgetretener Verpflichtungen kann er aber leider nicht kommen. Ich darf Ihnen jedoch die allerherzlichsten Grüße von Herrn Wenzel ausrichten. Er wünscht Ihnen eine gute und erkenntnisreiche Veranstaltung.

Wer bin ich? Mein Name ist Norbert Burget. Ich bin Ministerialrat im Umweltministerium in Hannover und leite aktuell das Referat „Biologische

Vielfalt, Natura 2000, Schutzgebiete“. Mit der Forstseite verbinden mich über viele, viele Berufsjahre hinweg vielfältige Kontakte und eine sehr gute Zusammenarbeit. Aus meinem Referat mit dabei ist auch mein Kollege Herr Dr. Krüger, der selbst Forstfachmann ist und im weiteren Verlauf noch referieren wird.

In meinem Impulsvortrag will ich in komprimierter Form auf folgende Aspekte eingehen:

- Verpflichtungen zum Schutz und zur Entwicklung von Natura 2000-Gebieten
- Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelnder Umsetzung von Natura 2000
- Bedeutung von Waldökosystemen für das Netz Natura 2000
- Handlungsbedarf in Niedersachsen

- Natürliche Waldentwicklung in Niedersachsen als Beitrag auch zu Natura 2000 und zur Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie
- Umsetzung von Natura 2000 im Landeswald
- Umsetzung Natura 2000 im Privatwald
- Erschwernisausgleich Wald
- Impulse für die Diskussion (weil ja Impulsreferat)

Verpflichtungen zum Schutz und zur Entwicklung von Natura 2000-Gebieten

- ▶ Vorgaben der EU, die einzuhalten sind: Gebiete ausweisen und Maßnahmen festlegen, die den guten Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen. Hoheitliche Ausweisung wird als zwingend erachtet.
- ▶ Das Ganze dient ja der Erhaltung der Ökosysteme und Arten mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit und ihren Ökosystemdienstleistungen für uns und unsere Nachfahren. Nicht nur reine Erfüllung, nur weil es die Richtlinien verlangen.

Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelnder Umsetzung von Natura 2000

- ▶ FFH-Gebiete hätten eigentlich jeweils binnen sechs Jahren nach Aufnahme in die EU-Liste gesichert werden müssen. EU-Vogelschutzgebiete

hätten unverzüglich nach der Anmeldung gesichert werden müssen. Erhebliche Defizite in Deutschland.

- ▶ Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen mangelnder Umsetzung von Natura 2000 am 27.02.2015 (im Anschluss an ein vorlaufendes Pilotverfahren).
- ▶ Mitteilungen der Bundesrepublik Deutschland an die EU-Kommission im Juni 2015 und Januar 2016, weiterer Bericht mit Vollzugsstand in Vorbereitung. In den Mitteilungen an die EU wurden von Bundes- und Länderseite Zusagen gemacht, dass man für die hoheitliche Sicherung der FFH-Gebiete Sorge tragen werde.
- ▶ Große Sorge: Klageverfahren Europäischer Gerichtshof

Bedeutung von Waldökosystemen für das Netz Natura 2000

- ▶ Eine ganze Reihe von Waldlebensraumtypen und Waldarten sind von europäischer Bedeutung. Guter Erhaltungszustand ist zu erhalten und wiederherzustellen. Auch für den Wald gelten in vollem Umfang EU-Bestimmungen und EU-Regularien.
- ▶ Effekte aber auch für Klimaschutz, Luftqualität, Bodenschutz, Wasserrückhalt, Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer, Landschaftsbild und Identität von Landschaft, Naturerleben, sonstige Öko-



systemdienstleistungen. Am Erhalt dieser Effekte hat die Gesellschaft, aber bestimmt auch der Waldeigentümer Interesse.

Handlungsbedarf in Niedersachsen

- ▶ Niedersachsen hat gegenüber der EU-Kommission für das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie bisher insgesamt 385 Gebiete mit einem Flächenumfang von 610.044 Hektar gemeldet. Außerdem wurden 71 Gebiete mit einer Gesamtgröße von 686.821 Hektar nach der EG-Vogelschutzrichtlinie benannt.
- ▶ Da sich FFH- und Vogelschutzgebiete teilweise überlagern, umfassen die zum Netz Natura 2000 gehörenden Gebiete in Niedersachsen 862.023 Hektar.
- ▶ Angesichts des EU-Vertragsverletzungsverfahrens wegen mangelnder Umsetzung der Sicherung von Natura 2000-Flächen muss mit Hochdruck an der hoheitlichen Sicherung noch nicht geschützter FFH- und Vogelschutzgebiete und an der Anpassung bestehender Schutzverordnungen an die EU-rechtlichen Erfordernisse gearbeitet werden.
- ▶ Bis Ende 2018 müssen 385 FFH-Gebiete und 71 EU-Vogelschutzgebiete einen Schutzstatus und Regelungen besitzen, die die EU zufriedenstellen.

Das bedeutet: alte Schutzverordnungen müssen überarbeitet und neu erlassen werden, für noch nicht ausgewiesene Gebiete müssen neue Verordnungen erstellt werden. Bis 2020 sind außerdem für die Gebiete Festsetzungen von Managementmaßnahmen zu treffen.

- ▶ Vor dem Hintergrund des EU-Verfahrens: Politische Zielvereinbarung zum zeitnahen Abschluss der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten und zur Festsetzung von Managementmaßnahmen vom 31.07.2014 zwischen MU und NLT.
- ▶ Arbeitshilfen wurden erarbeitet zu Lebensraumeinheiten, auch Musterverordnung und anderes. Diese sind lediglich Orientierungshilfen! Hier wichtig: die unteren Naturschutzbehörden sind vollumfänglich für eine den EU-Erfordernissen genügende, gebietspezifische und alle Belange abwägende Umsetzung verantwortlich.

Natürliche Waldentwicklung in Niedersachsen zur Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie und als Beitrag auch zu Natura 2000

- ▶ Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, wie Sie wissen, dass Niedersachsens Wälder ein Stück weit wilder werden sollen. Eigendynamische Naturentwicklung soll in größerem

Umfang ermöglicht werden. Wichtig auch für Natura 2000.

- ▶ Die Zielsetzung der 2007 durch die Bundesregierung beschlossenen Strategie zur Biologischen Vielfalt, auf 5 % der gesamten Waldfläche bzw. 10 % der Waldfläche der öffentlichen Hand eine natürliche Waldentwicklung zu gewährleisten, wird unterstützt.
- ▶ 10 % der Niedersächsischen Landesforsten sollen daher keiner forstwirtschaftlichen Nutzung und auch keinen Pflegemaßnahmen mehr unterliegen. Das entspricht einer Fläche von rund 335 Quadratkilometern. Die Zielerreichung soll bis 2020 erfolgen. Im Oktober waren bereits über 8 % erreicht.
- ▶ Enge Abstimmung zwischen Forst- und Naturschutzverwaltung zur Flächenauswahl. Flächenkulisse und Kriterien im NWE-Niedersachsen Info-Portal im Internet.
- ▶ Wichtig auch in diesem Zusammenhang der Nationalpark Harz, in dem bis 2022 75 % der Fläche des Nationalparks Naturdynamikzone sein soll. In diesem Zusammenhang wird auch diskutiert, wie die Problematik der bisherigen 500-Meter Borkenkäferschutzzone im Nationalpark gelöst werden kann.
- ▶ Nicht zu verschweigen ist, dass es über NWE 10 im Landeswald noch Diskussionen mit dem Finanzministerium

gibt, da das Nicht-mehr-Bewirtschaften Einnahmeverluste mit sich bringt.

Umsetzung von Natura 2000 im Landeswald

- ▶ Land hat mit seinen Flächen hat Vorbildfunktion zu erfüllen.
- ▶ Neben dem Ziel natürliche Waldentwicklung auch Unterschutzstellung von Landeswald und Rücksichtnahme auf FFH-Arten- und FFH-Lebensräume und auf Vogelarten der EG-Vogelschutzrichtlinie bei der Waldbewirtschaftung.
- ▶ Besondere Bedeutung: Gemeinsamer Runderlass des ML und MU „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ vom 21.10.2015. Umfassender Katalog an Maßnahmen von der Sicherung von Wald bis hin zur Pflege und Entwicklung.
- ▶ Außerdem Gemeinsamer Runderlass des MU und ML zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ ebenfalls vom 21.10.2015, kurz Unterschutzstellungserlass Wald genannt.
- ▶ Aus Naturschutzsicht zu begrüßen ist auch die Weiterentwicklung des LÖWE-Programms zu LÖWE plus, an der gearbeitet wird. Auch LÖWE plus wird ohne Abstriche für die Bewirtschaftung des Landeswaldes Leitschnur sein.

Umsetzung Natura 2000 im Privatwald

- ▶ Privatwald und Wald sonstiger Waldbesitzarten kann nicht verschont werden. Auch hier Natura 2000-Verpflichtungen.
- ▶ Der genannte Unterschutzstellungserlass Wald auch für Privatwald anzuwenden.
- ▶ Schmerzt oft Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Großes Verständnis.
- ▶ Herr Schmidtke vom ML, Herr Dr. Krüger aus dem MU und Herr Dr. Mehlhorn vom Niedersächsischen Landkreistag werden auf das Thema Natura 2000 im Privatwald ja noch näher eingehen.

Erschwernisausgleich Wald

- ▶ Die Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten vom 31.05.2016 ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6/2016 am 14.06.2016 veröffentlicht worden. Also druckfrisch (vgl. Kopie).
- ▶ Diese Erschwernisausgleichsverordnung tritt just am heutigen Tage in Kraft und löst die Vorgängerverordnung vom 18.01.2013 ab.
- ▶ Fehldarstellungen und Missverständnisse sind aufgekommen. Um es deutlich zu sagen: Erschwernis-

ausgleich gibt es nur für Bewirtschaftungseinschränkungen in Naturschutzgebieten, nicht in Landschaftsschutzgebieten.

- ▶ Neuerungen: Anspruch auf Zahlung eines Erschwernisausgleichs für verordnete Auflagen, auch wenn der Wald bereits aus der Bewirtschaftung genommen wurde; Möglichkeit der Abtretung des Anspruchs auf Erschwernisausgleich an einen Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss, anwendungsfreundlichere Punktwertetabelle.
- ▶ Der Mittelbedarf für Erschwernisausgleich im Wald wird nach vorgenommener Prognose nach und nach ansteigen, von rund 213.000 Euro im Jahr 2017 auf über 1,1 Millionen Euro bis 2020 und bis zu 2,6 Millionen Euro 2024.

Impulse für die Diskussion

- ▶ In der in Arbeit befindlichen Niedersächsischen Naturschutzstrategie und in dem damit verknüpften Fachkonzept Naturschutz Niedersachsen sowie in der in der Bearbeitung befindlichen Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen werden Ziele, strategische Aspekte und Umsetzungsbausteine enthalten sein, die sich auch auf den Wald und die Umsetzung von Natura 2000-Zielen beziehen werden.

- ▶ Dort auch Hinweise zur besseren Verzahnung Politikbereichen untereinander zugunsten des Erhalts von Natur und der nachhaltigen Nutzung: Auch noch bessere Verzahnung Forstpolitik und Naturschutzpolitik notwendig. Vorstellungen aus dem Teilnehmerkreis hierzu?
- ▶ Nachdem die Walderlasse und die Erschwernisausgleichsverordnungen

Wald vorliegen und die Unteren Naturschutzbehörden mit Hochdruck an den Unterschutzstellungsverfahren arbeiten: Wo drückt aktuell der Schuh. Läuft alles gut oder nicht?

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Ich freue mich auf eine rege Diskussion.



Foto: Markus Hölzel

Norbert Burget

Managementplanung für FFH-Gebiete der NLF

Jahrestagung
Nordwestdeutscher Forstverein
Springe
15.06.2016

Marc Overbeck

Wald in guten Händen.

Agenda

- Natura 2000 in Niedersachsen und den NLF
- Managementplanerstellung in den NLF
- Fazit und Ausblick

Natura 2000 in Niedersachsen

	Fläche gesamt	Prozentanteil an der Landesfläche	Fläche	Prozentanteil an der Landesfläche
	incl. mariner Bereiche		excl. mariner Bereiche	
385 FFH-Gebiete	610.000 ha	11,4 %	325.200 ha	6,8 %
71 EU-Vogelschutzgebiete	686.800 ha	12,9 %	338.900 ha	7,1 %
Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete + EU-Vogelschutzgebiete)	862.000 ha	16,2 %	499.000 ha	10,5 %

FFH in Niedersachsen

- 325.000 ha terrestrische FFH-Gebiete
- 127.000 ha Wald in FFH-Gebieten

FFH-Gebietsfläche der NLF

- 67.000 ha NLF (inkl. NLP-Harz)
 - 20% der terrestrischen FFH-Fläche
 - 20% der NLF
 - 53% der Wald-FFH-Fläche

FFH-Gebiete der NLF Struktur



179 FFH-Gebiete

→ 194 Managementpläne

In den überwiegenden Fällen sind die NLF nicht alleiniger
Flächeneigentümer

→ keine Gesamtkonzept für das
FFH-Gebiet.

12.08.2016

www.landesforsten.de

5

Managementplanerstellung in den NLF



Rechtsgrundlage:

Erlass des MU und ML vom 21.10.2015

„Schutz Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im
Landeswald“

- Zuständigkeiten
- Verfahrensablauf
- Abstimmung mit UNB und NLWKN
- Berücksichtigung Dritter
- ...

12.08.2016

www.landesforsten.de

7

FFH in Niedersachsen und den NLF



Zwischenfazit:

Die NLF sind der größte Waldflächeneigentümer
innerhalb der niedersächsischen FFH-Gebietskulisse.
Aber ohne den Privatwald wird die Umsetzung von
Natura 2000 im Wald nicht gelingen.

12.08.2016

www.landesforsten.de

6

Managementplanerstellung in den NLF



Die NLF erstellen Managementkonzepte für FFH-Gebiete seit
2002 und sind damit die einzige Institution in Niedersachsen,
die:

- Systematisch Managementpläne für FFH-Gebiete
entwickelt und
- Ein regelmäßiges, flächendeckendes Monitoringverfahren
etabliert hat.

12.08.2016

www.landesforsten.de

8

Managementplanerstellung in den NLF Infrastruktur:



NLF Betriebsleitung

Niedersächsisches Forstplanungsamt Sachgebiet Waldnaturschutz

Koordination in den Regionen (3)
Kartierung (3)
Datenverwaltung (2)
Externe Planungsbüros

243 Reviere

+

15 Förster für
Waldökologie

www.landesforsten.de

9

Managementplanerstellung in den NLF



Interaktionen mit der Naturschutzverwaltung

- Bewirtschaftungsplan oder Maßnahmenkonzeption 
- Bereitstellung fachspezifischer Artgutachten 
- Abstimmung der Geometrien 
- Informationsaustausch/Einleitungsberweisung 
- Abstimmung der Basiserfassung 
- Planabstimmung Einvernehmen gemäß Erlasslage 

12.08.2016

www.landesforsten.de

11

Managementplanerstellung in den NLF Planungsablauf



<u>Maßnahme</u>	<u>Zeitpunkt</u>
Ausschreibung Information NLWKN und UNB	Herbst/Winter Jahr 0
Vorbereitung (Karten, Luftbilder,..)	Jan.-März Jahr 1
Kartierung und Information	April-Sept. Jahr 1
Datenaufbereitung/Abstimmung, Maßnahmenabstimmung	Okt.-Dez Jahr 1
Planwerkerstellung	Jan.-März Jahr 2

12.08.2016

www.landesforsten.de

10

Fazit und Ausblick



- Für alle FFH-Gebiete der NLF liegen Managementkonzepte vor.
- Die NLF führen ein regelmäßiges Monitoring durch.
- Hierfür wurde die notwendige Infrastruktur aufgebaut.
- Die Kommunikation mit der Naturschutzverwaltung ist etabliert.
Diese verläuft konstruktiv aber nicht immer reibungsfrei. Forstspezifische Fortbildungen für UNBn könnten hier hilfreich sein.
- Für knapp die Hälfte der Wälder in FFH-Gebieten und für rund 80% der terrestrischen FFH-Gebiet bestehen außerhalb der NLF kaum Managementkonzepte, eine hierfür notwendige Infrastruktur fehlt.

12.08.2016

www.landesforsten.de

12

Fazit und Ausblick



- Den NLF wurden Aufgaben und Verantwortung für FFH-Gebiete übertragen, sie sind aber Abhängig von der Zuständigen UNB.
- Eine lediglich beratende Funktion des NLWKN führt zu individuellen Lösungsansätzen auf Landkreisebene.
- Die Harmonisierung divergierender Ziele und Maßnahmen in den sich überlappenden Schutzgebietskategorien ist für eine zielgerichtete Gebietsentwicklung notwendig.
- Werden diese Themen nicht angegangen, wird die Fortsetzung des etablierten Verfahrens der Managementplanung für FFH-Gebiete der NLF in Frage gestellt.

12.08.2016

www.landesforsten.de

13



Foto: Dennis Glanz

Dr. Marc Overbeck

„Der niedersächsische Weg“

Natura 2000 im Privatwald – Teil 1

1. Ausgangslage im Privatwald 2010 – Wertung
2. Arbeitsgruppe zur Umsetzung von Natura 2000 im Wald – „Erschwernisausgleich Wald“
3. Bausteine eines niedersächsischen Gesamtkonzepts

1





Inhaltsverzeichnis	
1. Ausgangspunkt	1
2. Zielsetzung	2
3. Methodik	3
4. Ergebnisse	4
5. Zusammenfassung	5
6. Anhang	6
7. Literaturverzeichnis	7
8. Tabellen	8
9. Anlagen	9
10. Sonstiges	10
11. Zusammenfassung	11
12. Zusammenfassung	12
13. Zusammenfassung	13
14. Zusammenfassung	14
15. Zusammenfassung	15
16. Zusammenfassung	16
17. Zusammenfassung	17
18. Zusammenfassung	18
19. Zusammenfassung	19
20. Zusammenfassung	20
21. Zusammenfassung	21
22. Zusammenfassung	22
23. Zusammenfassung	23
24. Zusammenfassung	24
25. Zusammenfassung	25
26. Zusammenfassung	26
27. Zusammenfassung	27
28. Zusammenfassung	28
29. Zusammenfassung	29
30. Zusammenfassung	30
31. Zusammenfassung	31
32. Zusammenfassung	32
33. Zusammenfassung	33
34. Zusammenfassung	34
35. Zusammenfassung	35
36. Zusammenfassung	36
37. Zusammenfassung	37
38. Zusammenfassung	38
39. Zusammenfassung	39
40. Zusammenfassung	40
41. Zusammenfassung	41
42. Zusammenfassung	42
43. Zusammenfassung	43
44. Zusammenfassung	44
45. Zusammenfassung	45
46. Zusammenfassung	46
47. Zusammenfassung	47
48. Zusammenfassung	48
49. Zusammenfassung	49
50. Zusammenfassung	50

Arbeitsgruppe zur Umsetzung von Natura 2000 im Wald – „Erschwernisausgleich Wald“



Erwartungen:

- Das Land hätte ein Gesamtkonzept im Kontext des Vertragsverletzungsverfahrens, kann dies gegenüber der EU vertreten und würde Bausteine sukzessive nachführen.
- Die UNB'en erhalten operationale Vorgaben für eine landes-einheitliche hoheitliche Grundsicherung mit Möglichkeit zum Ausgleich von Bewirtschaftungsaufgaben im Privatwald.
- Der Waldbesitzer erhält eine Handreichung, mit der er die Ausweisung von Schutzgebieten konstruktiv kritisch begleiten kann.
- Die Grundsicherung schafft die Möglichkeit, „Naturdienstleistungen“, die Aufwertungen zum Ziel haben, verstärkt zu etablieren.
- Der Waldnaturschutz wird insbesondere im Privatwald aktiv in Richtung einer „bewusst naturschutzbetonten Bewirtschaftung“ erheblich gestärkt.

Arbeitsgruppe zur Umsetzung von Natura 2000 im Wald – „Erschwernisausgleich Wald“



Votum der AG:

- Ein Gesamtkonzept „Hoheitliche Sicherung mit Erschwernisausgleich im Privatwald“ ist inhaltlich, organisatorisch und finanziell umsetzbar.
- AG schlägt u. a. die Einführung des EA-Wald ab 2014 vor
- Umsetzungsauftrag ergeht
- Umsetzung ist mit der EA-VO und den „Walderrlassen“ zwischenzeitlich erfolgt

Niedersachsen betritt damit bundesweit Neuland im Hinblick auf

- ❖ eine konsequente landeseinheitliche hoheitliche Grundsicherung und den
- ❖ angemessenen Ausgleich anerkannter Bewirtschaftungserchwernisse

Bausteine eines niedersächsischen Gesamtkonzepts



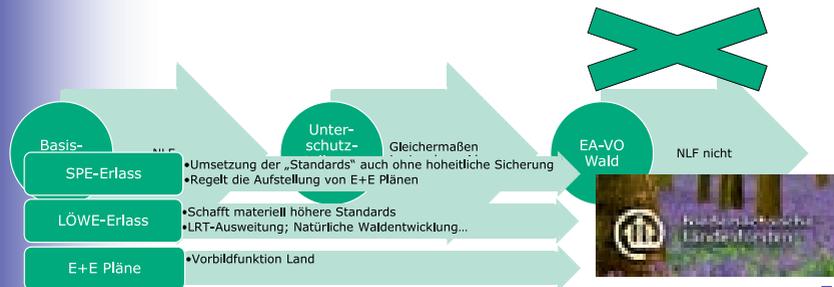
Grundkonzept Privatwald



Bausteine eines niedersächsischen Gesamtkonzepts



Top-up im Landeswald



Wenn Plan A nicht klappt,
keine Sorge das Alphabet
hat noch 25 andere Buchstaben.

Bausteine eines niedersächsischen Gesamtkonzepts



Flankierende „Maßnahmen“

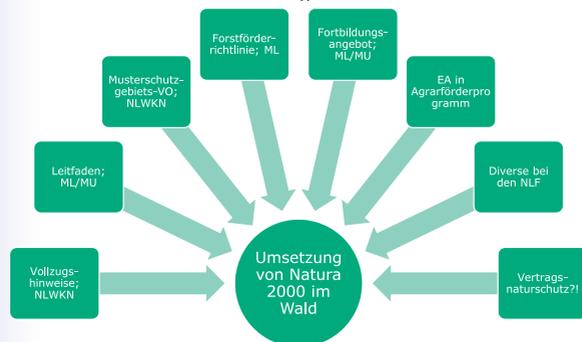


Foto: Dennis Glanz

Henning Schmidtke

Sicherung von Natura 2000 im Wald

– Was ist neu? –

Jahrestagung des
Nordwestdeutschen Forstvereins
Springe, 15. Juni 2016

Dr. Frank Krüger
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Erlassungssituation in Niedersachsen

- **Unterschutzstellungserlass**
- **SPE-Erlass**
- **Vorkaufsrechtserlass**
- **Erschwernisausgleichsverordnung Wald**

- 3 -

Unterschutzstellungserlass

- Regelt Mindestanforderungen für die Sicherung von Lebensraumtypflächen in Natura 2000-Gebieten im Wald
- Grundlage für hoheitliche Sicherung
- d.h.: Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet mit konkreten Auflagen
- Sicherung muss bis 2018 erfolgt sein
- **EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland**

- 4 -

Unterschutzstellungserlass

alte Fassung

- **Priorisierung nach Dringlichkeit =>**
 1. Privatwald neu
 2. Anpassung bestehender VO'en
 3. Staatswald
- Bezug auf Basiserfassung, Kartierung
- Zunächst Freistellung der o.g. FOWI
- anschließend Einschränkungen der Freistellung => durch doppelte Negation (F. gilt nicht wenn ...)
- Beschränkungen „sollen ausschließlich“ festgelegt werden

aktuelle Fassung

- Priorisierung wird beibehalten
- Wahrung oder Wiederherstellung eines „günstigen“ EHZ (fehlte bish.)
- Bezug auf Basiserf. entfällt, da als bekannt vorausgesetzt (muß aber berücksichtigt werden)
- Freistellung der o.g. FOWI
- anschließend Präzisierung der Freistellung => durch Positivformulierung der Maßgaben
- Beschränkungen „sollen“ festgelegt werden
- Für Landeswald können zusätzlich Bestimmungen aus LÖWE in die Schutzgebiets-VO aufgenommen werden

- 5 -

Unterschutzstellungserlass

alte Fassung

- Maßnahmen im Landeswald in mit UNB abgestimmtem Bewirtschaftungsplan sind freigestellt
- Deklaratorischer Hinweis auf EA-Wald
- NSchGeb- oder LSchGeb-VO
- Maßgaben für Anhang II-Arten: => für Fledermäuse und xylobionte Käfer
- Maßgaben für Anhang I-Arten: => für Käuze und Spechte
- Maßgaben für LRT-Flächen nach „A“, „B/C“, „Alle“ und „Arten“

aktuelle Fassung

- Freistellung erweitert auf alle Waldbesitzarten (Maßn. in von UNB erstelltem oder abgestimmtem Bewirtschaftungsplan)
- Deklaratorischer Hinweis auf EA-Wald bleibt
- NSchGeb- oder LSchGeb-VO
- Maßgaben für Anhang II-Arten: => nur für Fledermäuse
- Maßgaben für Anhang I-Arten: => nur für Spechte
- Neu: 1.9 – Hinweise zum Schutz der nicht genannten Arten**
- Maßgaben für LRT-Flächen nach „Alle“, „B/C“, „A“, und „Arten“

- 6 -

Unterschutzstellungserlass

Maßgaben alte Fassung

- Habitatbäume: „A“: 6, „B/C“: 3
- Habitatb.anw.: „A“: 10%, „B/C“: 5% d. Flä.
- Totholz: „A“: 3, „B/C“: 1
- Pflanzenschutzmittel: flächiger Einsatz nur nach Anzeige 3 Tage vorher und wenn keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts
- Wegeinstandsetzung: 1 Monat vorher Anzeige bei UNB
- Wegeneu- und -ausbau: Zustimmung UNB
- Entwässerungsmaßnahmen: Zustimmung UNB, Ausnahme: kurzzeitige (z.B. Bestandesbegründung)
- Flechten-Kiefernwald: wie andere LRT

Maßgaben Aktuelle Fassung

- Habitatbäume: wie vor
- Habitatb.anw.: „A,B,C“: 5% der Fläche
- Totholz: „A“: 3, „B/C“: 2
- Pflanzenschutzmittel: flächiger Einsatz gegen Tiere (Insekten, Mäuse, Wild) nur nach Anzeige 10 Tage vorher und wenn keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts. Kein Fungi- und Herbizideinsatz.
- Wegeinstandsetzung: wie vor (Wegeunterhaltung mit max 100kg Material / m² frei)
- Glattziehen/Grädern näher definiert (Glossar)
- Wegeneu- und -ausbau: wie vor
- Entwässerungsmaßnahmen: Zustimmung UNB, Ausnahme: keine
- Flechten-Kiefernwald: „A“: mind. 30% der Fläche; „B/C“: auf mind. 15% der Fläche Strauchflechten

- 8 -

Unterschutzstellungserlass

Maßgaben alte Fassung

- „A“: mind. 35%;
- „B/C“: mind. 20% Altholz
- „A“: Künstliche Verjgg. mit mind. 90% lebensraumtypischen BA
- In „B/C“: Künstl. Verjgg. auf mind. 80% der Fläche lebensraumtyp. BA; BU-LRT: auf mind. 90% der Fläche
- „A, B, C“: Mindestabstand Rückegassen: 40m
- Befahren mit Bodenverdichtung /Störung der Krautschicht: „A“: max. 5%, „B/C“: max. 10% der Fläche
- Einschlag vom 01.03. bis 31.08 in Flächen mit Artenschutzbedeutung nur mit Zust. UNB

Maßgaben Aktuelle Fassung

- Altholzanteile wie vor
- „A“: Künstliche Verjgg. ausschließlich mit lebensraumtyp. BA
- In „B/C“: Künstl. Verjgg. ausschl. mit lebensraumtyp. BA und auf mind. 90% der Fläche LRT-Hauptbaumarten
- Ausnahme: Buchenwald-LRTs: auf mind. 90% der Fläche LRT-BA
- Befahrungsempfindliche Standorte und Altholz: Mindestabstand Rückegassen: 40m
- „A,B,C“: Befahren nur auf Gassen (entspricht etwa 5%), Verzicht auf %%
- Einschlag (Fällen und Rücken) zwischen 01.03. und 31.08 in Altholzbeständen nur mit Zustimmung der UNB

- 7 -

SPE - Erlass

Aktuelle Fassung

- Erlass regelt für den Bereich der Landesforsten die naturschutzfachliche Umsetzung bereits vor der hoheitlichen Sicherung
- Insgesamt entschlackt
- Miteinander der Beteiligten wird weiter konkretisiert, v.a. auch Datenaustausch
- Kein grundsätzliches Erstellen von Bewirtschaftungsplänen (=> zu teuer, zu geringer naturschutzfachlicher Mehrnutzen)
- Fachlich gebotenes „Planungsmaß“ von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung – abgestimmt zwischen NLF, UNB und NLWKN – fließt in FE ein
- Wenn Bewirtschaftungsplan => Zustimmung UNB notwendig (in deren Zuständigkeitsbereich)
- Wenn einmal alles gesichert ist, ist SPE-Erlass weitgehend überflüssig

- 9 -

Erschwernisausgleichs-VO-Wald

Aktuelle Fassung

- Aufgabe der Bewirtschaftung (zeitweilig oder auf Dauer) ist kein Hindernis für Erschwernisausgleich mehr => versteckter Anreiz zur Nutzung in naturschutzfachlich wertvollen Beständen entfällt
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind antragsberechtigt => Verwaltungsvereinfachung bei der Abwicklung und Entschärfung der Bagatellgrenze
- Punktwertliste wurde Formulierungen des Unterschutzstellungserlasses angepaßt
- Punktwertliste wurde vereinfacht
- Auflage für „A“: 10% Fläche für künftige Habitatbaumanwärter entfällt => wenn „A“, können auch Habitatbaumanwärter ausgewiesen werden
- EA-Verordnung Wald hat das Kabinett passiert, wurde gestern veröffentlicht und tritt heute in Kraft
- Achtung: Erschwernisausgleich nur bei Verordnung von Naturschutzgebieten!

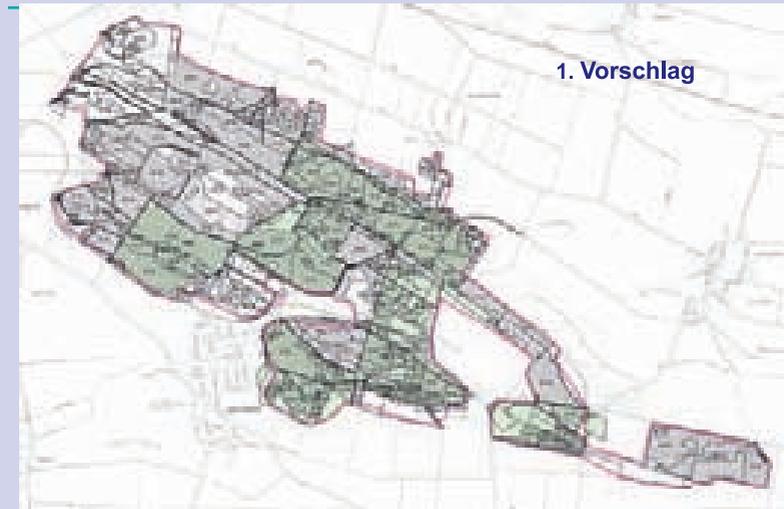
- 10 -

Ausblick

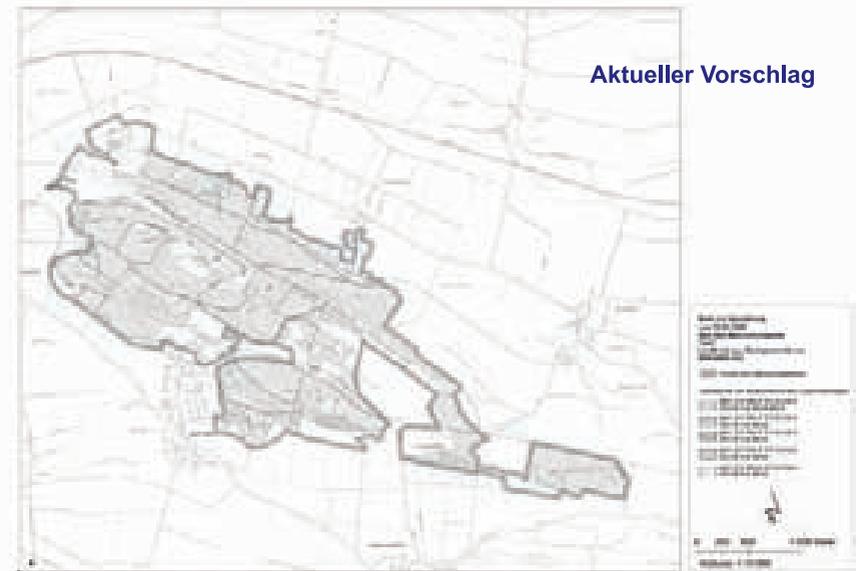
- Berichtigung des Unterschutzstellungserlasses
- Endfassung Arbeitshilfe Muster-Schutzgebiets-VO des NLWKN
- Einheitliche Vorgaben für rechtssichere Karten zur NSG-Ausweisung sind in Abstimmung
- Erstellung des Leitfadens „Anwendung Unterschutzstellungserlass“
- Überarbeitung der Vollzugshinweise Wald LRT: grundsätzliche Abstimmung NLWKN/NLF liegt vor, jetzt nur noch Fleißarbeit
- Ggf. Fortbildung für UNB'en, Waldbesitzer/-innen, betreuende Förster/-innen

- 11 -

Einheitliche Vorgaben für Karten zur NSG-Ausweisung



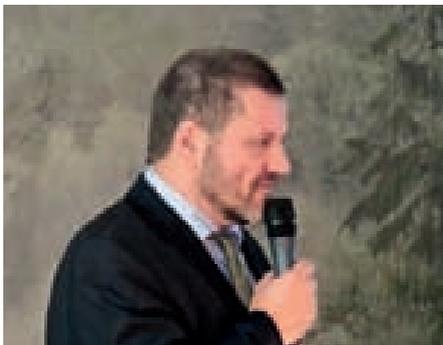
- 12 -





Einheitliche Vorgaben für Karten zur NSG-Ausweisung

Ein- Ze	Wald-LRT mit einheitlich bestimmten Kartensymbolen (z. B. der Zollerschutzbearbeitungen- weisen Wald)	Regelungen für Wald-LRT (Punktschleife Eintragungsart)	Regelungen für Wald-LRT (Punktschleife Wasser-ÖÖ: aktuelle Fassung, der zeit im NSG zur Kennzeichnung)	Darstellung in NSG-Karte (Beispiel)	EA Wert (a-Punkt und b)
Einheitskarte NSG	01 10, 0102, 0103	Teil 1 (200m x 100m), Teil 2 (200m x 100m) ab 200m x 100m	§ 4 Abs. 4 Nr. 2 a) bis 2) und 3) bis 4) und 5)		10 E
	0102, 0103	Teil 1 (200m x 100m), Teil 2 (200m x 100m) ab 200m x 100m	§ 4 Abs. 4 Nr. 2 a) bis 2) und 3) bis 4) und 5)		10 E
	0104, 0105, 0106, 0107, 0108, 0109, 0110	Teil 1 (200m x 100m), Teil 2 (200m x 100m) ab 200m x 100m	§ 4 Abs. 4 Nr. 2 a) bis 2) und 3) bis 4) und 5)		10 E
	0109	Teil 1 (200m x 100m), Teil 2 (200m x 100m) ab 200m x 100m	§ 4 Abs. 4 Nr. 2 a) bis 2) und 3) bis 4) und 5)		Nach EA
	0110	Teil 1 (200m x 100m), Teil 2 (200m x 100m) ab 200m x 100m	nicht anzuwenden		10 E
Einheitskarte NSG A	0110, 0102, 0103, 0104, 0105, 0106, 0107, 0108	Teil 1 (200m x 100m), Teil 2 (200m x 100m) ab 200m x 100m	§ 4 Abs. 4 Nr. 2 a) bis 2) und 3) bis 4) und 5)		10 E
	0109, 0110, 0102, 0103, 0104, 0105	Teil 1 (200m x 100m), Teil 2 (200m x 100m) ab 200m x 100m	§ 4 Abs. 4 Nr. 2 a) bis 2) und 3) bis 4) und 5)		10 E
	0109	Teil 1 (200m x 100m), Teil 2 (200m x 100m) ab 200m x 100m	§ 4 Abs. 4 Nr. 2 a) bis 2) und 3) bis 4) und 5)		Nach EA
	0110	Teil 1 (200m x 100m), Teil 2 (200m x 100m) ab 200m x 100m	nicht anzuwenden		10 E
	0110	Teil 1 (200m x 100m), Teil 2 (200m x 100m) ab 200m x 100m	nicht anzuwenden		10 E



Dr. Frank Krüger

Foto: Dennis Glanz

Jahrestagung des Nordwestdeutschen Forstvereins am 15.6.2016
Zusammenfassender Kurzaufsatz zum Vortrag:

NATURA 2000 AUS SICHT DER LANDKREISE

Dr. Lutz Mehlhorn, Niedersächsischer Landkreistag (NLT)¹

Der Einladung des Nordwestdeutschen Forstvereins, auf dessen Jahrestagung 2016 zu sprechen, bin ich gern gefolgt. Auch wenn Natura 2000 im Wald kein „Schönwetterthema“ ist. Denn so habe ich Gelegenheit, die Rolle der Landkreise bei der in Gang befindlichen Sicherung der Natura 2000-Gebiete und der für diese ebenso anstehende Maßnahmenplanung zu erklären. Verbunden ist damit die Hoffnung, mehr Verständnis für die Arbeit der Landkreise und der Region Hannover, die die Aufgabe der unteren Naturschutzbehörden wahrnehmen und damit für Sicherung und Maßnahmenplanung zuständig sind, zu schaffen.

insbesondere auch für den Umwelt- und Naturschutz einen unschätzbaren Beitrag geleistet haben und leisten. Schließlich wird etwa Nachhaltigkeit, ein Prinzip, das für die Umwelt so wichtig ist, nicht nur von Forstleuten gelebt, sondern wurde auch von der frühen Forstwissenschaft – an Carlowitz und sein Werk „Sylvicultura oeconomica“ von 1713 sei erinnert – gewissermaßen erfunden.

Vor allem aber gibt mir die Einladung die Chance – allen Ausführungen vorangestellt – den Forstleuten und Waldbesitzenden für ihr Wirken für den Wald in Niedersachsen zu danken. Es ist zu betonen, dass die Forstleute



Dr. Lutz Mehlhorn

Foto: Dennis Glanz

¹ Der Beitrag gibt den auf der Jahrestagung des Nordwestdeutschen Forstvereins 2016 gehaltenen Impulsvortrag des Autors inhaltlich zusammenfassend wieder.



Eine Kernbotschaft meines Impulses sei ebenso vorangestellt: Um die Aufgabe Natura 2000 im Wald zu schaffen, diese gut und angemessen auszuführen, bedarf es des Mitwirkens und des engen Einbezugs der Forstleute und betroffenen Waldbesitzenden bei Sicherung und Maßnahmenplanung. Dafür und für eine an der Sache orientierte sowie vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Landkreisen und der Region Hannover werde ich – auch gegenüber den Mitgliedern des Niedersächsischen Landkreistages.

Die nachfolgenden Ausführungen stehen unter drei – bewusst plakativer gehaltenen – Überschriften:

1. „Die Kirche im Dorf lassen“ – Zahlenwerk zu Wald und Natura 2000
2. Akzeptanz des Unausweichlichen
3. Natura 2000 als gesamtstaatliche Aufgabe und Problemlage – Zur Sorge der Landkreise

„Die Kirche im Dorf lassen“ – Zahlenwerk zu Wald und Natura 2000

Zunächst steht der Versuch, das Thema Wald und Natura 2000 anhand von Zahlen zu umreißen. Es handelt sich um gerundete bzw. ca.-Angaben, die auf Auskünften und Publikationen² der

staatlichen Naturschutz- und Forstverwaltung beruhen.

Eine Annäherung in Prozent

Niedersachsen soll eine Waldfläche von 1.204.600 ha haben, wonach 25 % der Fläche Niedersachsens von Wald bedeckt sein soll. 19 % des niedersächsischen Waldes steht unter besonderen Schutzgebietsauflagen – hierunter werden auch die Natura 2000-Gebiete gezählt. Diese sollen wiederum 70 % dieser 19 % ausmachen. Genauer aufgliedert sollen 40 % von den 19 % Gebiete nach der sog. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und 30 % Natura 2000-Vogelschutzgebiete sein. Demnach widmen wir uns heute 40 % von den 19 % des niedersächsischen Waldes, der unter besonderen Schutzgebietsauflagen steht, da aktuell die Sicherung und Maßnahmenplanung bei FFH-Gebieten im Fokus steht.

Eine Annäherung in Hektar

Die niedersächsische Natura 2000-Gesamtfläche soll knapp 500.000 ha – 10,5 % der Landesfläche – betragen. Hiervon umfasst sind die FFH- und Vogelschutzgebiete, die sich zum Teil überlagern. Ausgenommen ist der maritime Bereich. Ohne Vogelschutzgebiete umfasst die Gesamtfläche

325.000 ha – 6,8 % der Landesfläche. Davon sollen 137.000 ha Waldfläche sein – das sind 11,4 % der niedersächsischen Waldfläche. Davon sind 66.000 ha Staatsforst und wohl 71.500 ha Privat- und Körperschaftswald.

Der Blick auf die Gebietseinteilung

Die FFH-Fläche ist in 385 FFH-Gebiete aufgeteilt. Deren Größe und Struktur ist bisweilen sehr unterschiedlich. Administrativ ist die Natura 2000 bzw. genauer FFH-Fläche jeweils einzeln im Rahmen dieser Gebietskulisse zu sichern. Von den 385 FFH-Gebieten in Niedersachsen haben über die Hälfte einen Waldanteil bzw. weisen einen Wald-Lebensraumtypen auf.

Betrachtet man dieses Zahlenwerk, kann man als ein erstes Fazit ziehen: Ein Großteil der Natura 2000-Gebiete haben einen Waldanteil, der Wald ist aber nicht zu einem Großteil von Natura 2000 „betroffen“.

Akzeptanz des Unausweichlichen

Natura 2000 ist zwar derzeit aktuell und in aller Munde. Im Grunde ist es aber ein „alter Hut“. Die zentrale FFH-Richtlinie stammt aus dem Jahr 1992. In Kraft trat sie 1995. Es handelt sich also um ein Projekt der 90er. Damals stand der Befund, dass sich die natürlichen Lebensräume und die Arten-

vielfalt unaufhörlich verschlechterten. Dieser Befund gilt wohl noch heute. In Reaktion hierauf wurde das Ziel für Europa herausgegeben, die Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und -arten erreichen zu wollen. Als Mittel wurden in der FFH-Richtlinie, also einem verbindlichen europäischen Gesetzgebungsakt, der von den Mitgliedern der Europäischen Union zu befolgen ist, u. a. vorgegeben, dass besondere Schutzgebiete und Maßnahmen seitens der Mitgliedsstaaten zur Wiederherstellung und Wahrung der günstigen Erhaltungszustände erfolgen sollen. Das Natura-Netzwerk soll einen grenzüberschreitenden europäischen Verbund von Schutzgebieten schaffen.

Der EU-Kommission nach Brüssel wurden die niedersächsischen Natura 2000-Gebiete in mehreren Tranchen sowohl von der SPD-geführten Landesregierung der späten 90er-Jahre als auch der der Schwarz-Gelben-Koalition in den 00-Jahren gemeldet.

Diese mit nationalen Mitteln unter Schutz zu stellen, war je nach gemeldetem Gebiet, (spätestens) bis zum Jahr 2010 bzw. 2013 umzusetzen – (auch) in Niedersachsen. Dieser Pflicht hat Niedersachsen nicht genügt. Nach heutigem Erkenntnisstand muss die Umset-

² Vgl. Der Wald in Niedersachsen, Ergebnisse der Bundeswaldinventur 3, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 1. Auflage, Oktober 2014, S. 11 ff. und 31.



zung durch sog. hoheitlichen Schutz erfolgen. Bis 2013 gab die damalige Landesregierung noch einer Vertragsnaturschutzlösung den Vorrang. Die nationale Umsetzung der Richtlinie in Niedersachsen erfolgt nun maßgeblich mittels der Ausweisung als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet.

Eine (relevante) Änderung der FFH-Richtlinie wird es – soweit absehbar – nicht geben. Im aktuell auf europäischer Ebene durchgeführten „Fitnesscheck“ dieser Richtlinie hat sich hier nichts Anderes ergeben, im Gegenteil. Die Europäische Union sieht, getragen durch ihre Mitgliedstaaten, diese Form eines Grenzen überschreitenden Naturschutzes als erfolgreich an.

Das Fazit ist schon in der Überschrift vorweggenommen. Dass Natura 2000 respektive die FFH-Richtlinie umzusetzen ist, ist unausweichlich und lohnt nicht, immer wieder aufs Neue diskutiert zu werden. Die auf europäischer Ebene auch von den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union getroffene Entscheidung pro Natura 2000 sollte als Sachlage akzeptiert werden. Es geht also nicht mehr um das „Ob“ einer Umsetzung, sondern um das fachlich-konkrete „Wie“.

Natura 2000 als gesamtstaatliche Problemlage – Zur Sorge der Landkreise

Es klang oben schon an: Die Umsetzungsfrist ist abgelaufen. 2013 hätte die Sicherung der FFH-Gebiete abschließend erfolgt sein müssen. Mit Stand Ende 2015 waren von den ca. 500.000 ha Natura 2000-Landfläche ca. 380.000 ha vollumfänglich gesichert. Nimmt man die festgelegten Gebiete in den Blick, sieht die Zahl nicht mehr ganz so beruhigend aus. Von den 385 FFH-Gebieten in Niedersachsen waren Ende 2015 86 FFH-Gebiete nach europarechtlich gebotenen Maßstäben gesichert. Das sind ca. 20%. Bei den Erhaltungsmaßnahmen bzw. deren Planung sieht die Lage noch weniger gut aus.

Mögliche Folgen des Umsetzungsdefizites

Dieses Umsetzungsdefizit hat die Europäische Kommission erkannt und 2015 ein Vorverfahren zum Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Die Kommission, so hört man aus Kreisen des Umweltministeriums, trage sich mit dem Gedanken, eine mit Gründen versehene Stellungnahme abzugeben. Das ist eine verfahrensrechtliche Voraussetzung, damit die Kommission Klage vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) erheben kann. Mit Abgabe dieser Stel-

lungnahme würde die Kommission der Bundesrepublik eine letzte Umsetzungsfrist setzen. Würde diese nicht eingehalten werden, ginge die Sache zum EuGH. In letzter Konsequenz könnte der Bundesrepublik drohen, einen Pauschalbetrag oder Zwangsgelder zahlen zu müssen, wenn der EuGH das europarechtswidrige Verhalten feststellte. Hierbei könnte pro Tag ein nicht unerheblicher Geldbetrag festgesetzt werden, den die Bundesrepublik Deutschland zu bezahlen hätte, bis die Sicherung der FFH-Gebiete abgeschlossen ist.

Politische Zielvereinbarung zwischen NLT und Umweltministerium

Im Rahmen des Vorverfahrens zum Vertragsverletzungsverfahren hat die Kommission bei der Bundesrepublik erfragt, bis wann die Sicherung und Maßnahmenplanung entsprechend der FFH-Richtlinie abgeschlossen seien. Der Bund hat für Niedersachsen zwei Zahlen gemeldet. 2018 und 2020. Diese sind die Zielmarken für Sicherung (2018) und Maßnahmenplanung (2020).

Diese Zielmarken beruhen auf einer Politischen Zielvereinbarung zum zeitnahen Abschluss der Ausweisung der Natura 2000-Schutzgebietskulisse, die zwischen dem Niedersächsischen Landkreistag und dem Niedersächsi-

schen Umweltministerium im Juli 2014 geschlossen worden ist. Die Zielvereinbarung sollte verdeutlichen, dass in Niedersachsen sehr ernsthaft und mit großem Ressourceneinsatz an der Sicherung der FFH-Gebiete gearbeitet wird.

2018 und 2020 als Zielmarken zu setzen, war ambitioniert, aber in Anbetracht der Rechts- und Sachlage geboten. Es zeigt sich jedoch, dass es schwierig wird, diese zu erreichen. Und hierin liegt die große Sorge der Kreisebene in Niedersachsen bei Natura 2000.

Besorgnis der Landkreise

Die Sicherung hat in Niedersachsen – wie auch in vielen anderen Ländern der Bundesrepublik – zu spät an Fahrt aufgenommen. Dabei muss man sehen, dass die Zuständigkeit für die Sicherung und Maßnahmenplanung (erst) Anfang 2008 vollständig auf die Kommunen, die die Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde wahrnehmen, übergegangen ist. Ein Großteil der Gebiete waren da noch zu sichern. Lediglich die „einfacher“ zu schützenden waren zuvor abgearbeitet worden. Die Aufgabe wird im übertragenen Wirkungskreis ausgeübt. Das heißt, dass dem Land zusteht, fachliche Weisungen zu geben. Die ordnungsgemäße Sicherung hängt hiernach vielfach an Vorarbeiten und Vorgaben, die das Land

zu leisten und zu verantworten hat. Bis 2013 sollte so dem Vertragsnaturschutz Vorrang gegeben werden, seitdem steht die wohl rechtlich gebotene Sicherung über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten im Vordergrund. Die vom Land zu leistenden und für die Ausweisung erforderlichen Basiskartierungen wurden und werden nicht immer in dem Maße durchgeführt, wie es zu einer zügigen Abarbeitung notwendig gewesen wäre bzw. ist.

In der Politischen Zielvereinbarung wurde daher 2014 vereinbart, eine eindeutige Prioritätensetzung pro Sicherung zu setzen. Die Landkreise haben so z. B. eine Vielzahl an Bediensteten neu eingestellt und arbeiten mit Hochdruck an der Ausweisung. Leider musste aber der NLT diese Prioritätensetzung gegenüber der Landesregierung mehrmals anmahnen. Es gäbe hier einige Punkte zu benennen. Die Problemlage um die sog. Wald-Erlasse sei aber besonders hervorgehoben.

Diese sind für die unteren Naturschutzbehörden bindende Weisungen. Anfang 2013 erlassen, wurde Mitte/Ende 2013 angekündigt, dass diese zügig überarbeitet werden. Etliche Verordnungsgebungsprozesse in den Landkreisen wurden daraufhin angehalten. Leider dauerte es bis zum Inkrafttreten der Erlasse bis Oktober

2015. Verzögerungen beim zwischenzeitlich immer wieder angekündigten Erlass kamen zu Stande auf Grund zeitbindender Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse zwischen Umwelt- und Landwirtschaftsministerium sowie dem NLWKN und den Landesforsten. Die Erlasse haben eine besondere Bedeutung, da ein Großteil der Gebiete – wie oben schon erwähnt – einen Waldanteil haben. Insofern sind sie bei einem Großteil der Verordnungen zu beachten.

Dieser gesamte Prozess hat die zur Umsetzung verpflichteten unteren Behörden weit über ein Jahr „gekostet“ und bei der Sicherung zurückgeworfen. Die dann gegebenen Erlasse haben wiederum Fragen aufgeworfen. Bis heute sind die diesbezüglichen Schwierigkeiten bei der Anwendung der durchaus auch in sich komplizierten Erlasstexte noch nicht abgeschlossen: So stehen noch immer Vollzugshinweise aus, obgleich wiederum versprochen worden ist, diese zeitnah herauszugeben. Angemerkt sei, dass die Tatsache, dass die Walderlasse, die selbst normkonkretisierend sind, nochmals erläutert werden müssen, nicht unbedingt fröhlich stimmen kann.

Problematisch ist, dass sich solche Handlungen und Vorgehensweisen des Landes unmittelbar auf die Siche-

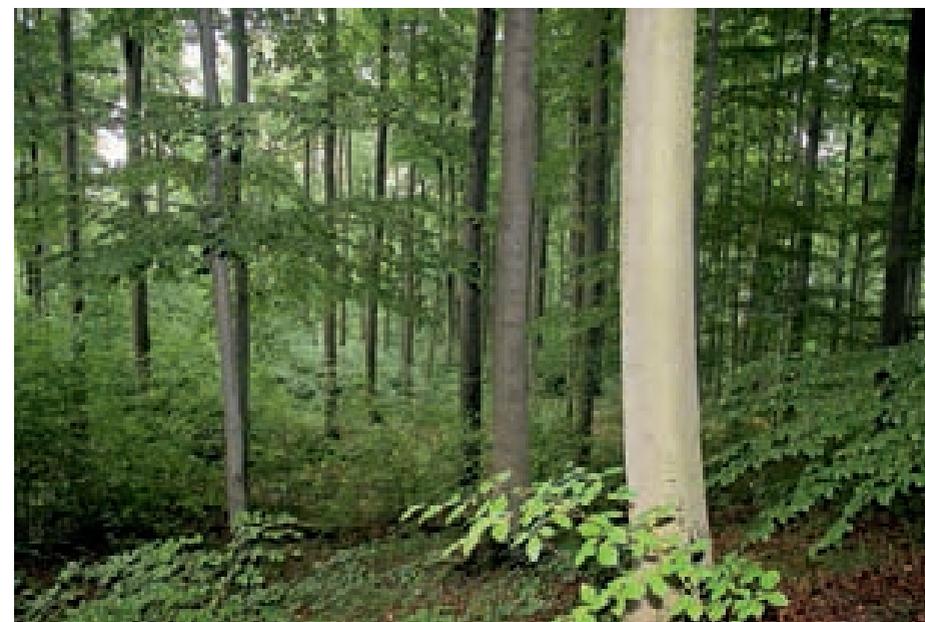


Foto: Dennis Glanz

rung und Maßnahmenplanung auswirken. Fehlende Vorarbeiten wie die zu leistenden Basiskartierungen oder die langwierige – sich bisweilen in Abstimmungsprozessen verlierende – Herausgabe von Leitfäden bzw. Arbeitshilfen, deren Beachtung allerdings zur Voraussetzung für finanzielle Unterstützungen gemacht werden, sowie eine mangelnde finanzielle Ausstattung bei dem vom Land für Natura 2000 bereitgestellten Geldern wirken hinderlich zu einer zügigen Sicherung und Maßnahmenplanung. Die Landkreise und die Region Hannover „stehen“ hier „am Ende der Kette“. Diese müssen die Verordnungsgebungen und die Maßnah-

menplanungen unter Anwendung der Erlasse betreiben und auch gegenüber den Betroffenen vertreten.

Erschwernisausgleich

Wenn nunmehr die von der Sicherung Betroffenen erwähnt werden, ist auf den Erschwernisausgleich einzugehen. Als Kernbotschaft hatte ich den Ausführungen vorangestellt, dass es zu einer angemessenen Umsetzung von Natura 2000 im Wald des Mitwirkens und des engen Einbezugs der Forstleute und betroffenen Waldbesitzenden bedarf. Das sei nochmals betont. Denn das ist der richtige Weg. Keiner kennt „seine“ Wälder besser als der-



jenige, dem er gehört und der täglich in diesem und mit diesem arbeitet. Das sachlich-konstruktive Einbringen und Einbringenlassen bei Verordnungsgebung und Maßnahmenplanung ist ein ganz wichtiger Baustein zu einer wirkungsvollen und akzeptierten Sicherung der FFH-Gebiete.

Gerade bei der Akzeptanz der Sicherung spielt der Erschwernisausgleich eine wichtige Rolle. Der NLT hat sich langjährig gegenüber der Landesregierung dafür stark gemacht, dass Erschwernisausgleich nicht nur im Grünland, sondern auch im Wald bezahlt wird. Schließlich muss man die in Folge der Sicherung hervorgerufenen „Beschränkungen“ des Eigentums auch berücksichtigen – obgleich es sich juristisch wohl um eine Billigkeitsleistung handelt. Die Beschränkungen bei der Waldbewirtschaftung werden durch den Erschwernisausgleich gemildert. Und das, so die Hoffnung, schafft auch mehr Akzeptanz für die Beschränkungen selbst. Insofern ist es ein Versuch, Ökonomie und Ökologie besser in Ausgleich zu bringen.

Ein Hasenfuß ist bei dieser sich positiver entwickelten Angelegenheit allerdings gegeben: Der Erschwernisausgleich kann nicht im Kommunalwald sowie in Gebieten gezahlt werden, die durch ein Landschaftsschutzgebiet gesichert werden. Dass sich dies ändert, ist weiterhin eine Forderung des NLT. Die europarechtlich gebotenen naturschutzfachlichen Beschränkungen können auch in Landschaftsschutzgebieten gegeben sein. Ebenso bleibt darauf zu achten, dass der Mittelansatz, der für den Erschwernisausgleich in Ansatz gebracht wird, ausreichend bemessen ist und wird.

Jahrestagung des Nordwestdeutschen Forstvereins e.V. am 15. Juni 2016

„NATURA2000 IM PRIVATWALD“ – ERFAHRUNGEN AUS DER PRAXIS

Janine Käding, Leiterin des Amtes für Naturschutz und Landschaftspflege, Landkreis Rotenburg (W.)

Im Landkreis Rotenburg (W.) gibt es 22 FFH-Gebiete und ein EU-Vogelschutzgebiet mit einer Größe von insgesamt 13.861 ha. Davon wurden bereits sieben (Teil-)Gebiete als Naturschutzgebiete gesichert. Der Landkreis legt bei den Sicherungsverfahren großen Wert auf eine intensive Beteiligung der Betroffenen. So werden vor Beginn des formalen Beteiligungsverfahrens eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus fachlichen Institutionen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft etc.) gebildet, eine Informationsveranstaltung durchgeführt und Vor-Ort-Termine mit den einzelnen Betroffenen angeboten. Die vorgetragenen Bedenken, Anregungen sowie Hinweise können somit frühzeitig diskutiert und erörtert werden. Den Privatwaldbesitzern empfehle ich daher von dieser Möglichkeit der Einbringung in das Verfahren Gebrauch zu machen und den Dialog mit den Naturschutzbehörden zu suchen. Der Landkreis hat damit sehr gute Erfahrungen gemacht.

Ich begrüße es grundsätzlich sehr, dass es nun auch für die Einschränkungen der forstlichen Nutzung in Naturschutzgebieten einen Erschwernisausgleich gibt, so wie schon seit langer Zeit diesen für die Grünlandbewirtschaftungseinschränkungen in Naturschutzgebieten gibt. Ob die Höhe der Ausgleichszahlungen angemessen ist, kann aus meiner Sicht nicht beurteilt werden.

Bei der Umsetzung der Erschwernisausgleichsregelungen stehen allerdings noch viele Fragezeichen. Wer wählt z. B. die Habitatbäume aus, die erhalten bleiben müssen? Der Bezirksförster, der Eigentümer, der Mitarbeiter der Naturschutzbehörde? Alle zusammen? Wie sollen diese markiert werden? Wie soll kontrolliert werden, ob bei einer Durchforstung auf 80% der Lebensraumtypfläche die lebensraumtypischen Baumarten erhalten wurden? Ist es erforderlich, dass vor/während der

Durchforstung Mitarbeiter der Naturschutzbehörde dabei sind?

Die Naturschutzbehörden benötigen hierfür noch dringend die fachliche Unterstützung der Ministerien! Das Nds. Landwirtschaftsministerium hatte letztes Jahr angekündigt, dass es eine Infoveranstaltung für die Naturschutz-

behörden geben soll. Ebenso war geplant, einen Leitfaden zu erarbeiten, der den Erlass für den Erschwernis- ausgleich Wald erläutert. Beides sollte zeitnah erfolgen und auch eine Beteiligung der Förster vorsehen, denn nur gemeinsam können wir vor Ort dann die Vorgaben des Erschwernisausgleiches umsetzen.



Foto: Dennis Glanz

Janine Käding

MODERATION DER DISKUSSION UND SCHLUSSWORT

Zusammenfassung der Tagungsbeiträge

Herrn Christian Boele-Keimer

Natura 2000 ist komplex. Es ist daher nicht möglich, die z. T. umfangreichen Vorträge der Referenten inhaltlich wiederzugeben und Daten, Termine oder Paragraphen zu benennen. Es geht an dieser Stelle vielmehr um das, was zwischen den Zeilen gesagt oder auch nicht gesagt wurde. Die nachfolgende Zusammenfassung kann dementsprechend nur eine Kommentierung des Verfassers, nicht aber eine detailgetreue Wiedergabe des Gesagten sein.

Das Thema Natura 2000 beschäftigt viele Menschen. Es beschäftigt uns – Förster und Waldbesitzer – die täglich in der Natur und mit dem Wald leben und arbeiten. Interessant war vor diesem Hintergrund die Einleitung von MR Burget, man fühle sich kommenden Generationen gegenüber verpflichtet. Eine Position, die üblicherweise eher die Waldvertreter auf derartigen Veranstaltungen einnehmen. MR Burget erläuterte die aktuelle Position des Landes zur Umsetzung von Natura 2000 und den Stand des Vertragsverlet-

zungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland. Man fragt sich als Zuhörer, warum das Thema Umsetzung von Natura 2000 rechtlich nur aus Sicht der EU-Kommission oder des Bundes als unbefriedigend betrachtet wird und nicht in Hinblick auf den Anspruch eines Bürgers auf Rechtssicherheit bzw. Rechtsklarheit. Rechtssicherheit ist ein Zustand, bei dem es keine Zweifel über Rechte und Pflichten gibt. Rechtssicherheit (insbesondere Rechtsklarheit, Berechenbarkeit und Erkennbarkeit des Rechts) soll den Bürger vor Überforderung und Überraschung durch Gesetz, Richter und Verwaltung schützen. Dem Bürger darf es nicht unnötig erschwert werden, sich rechtstreu zu verhalten. Es ist erstaunlich, wie wenig dieser im Grundgesetz verankerte Grundsatz in Zusammenhang mit der vor 24 Jahren (!) in Kraft getretenen und immer noch nicht umgesetzten Natura 2000 Richtlinie gewürdigt wird.

In seinem Schlusswort forderte MR Burget die Anwesenden auf, Ideen ein-



zubringen, mit denen die Vernetzung und die Kommunikation der Politikbereiche Naturschutz und Forstwirtschaft verbessert werden kann. Teilnehmer aus dem Publikum brachten hier auch die Arbeit des Bundesamtes für Naturschutz ins Spiel. Sicherlich auch ein Grund für den weitgehend konstruktiven Umsetzungsprozess in Niedersachsen war aus Sicht des Verfassers, dass maßgebliche Grundlagen in Zusammenarbeit zwischen der Fachbehörde Naturschutz (NLWKN) und den NLF auf Augenhöhe ausgehandelt wurden. Es ist spürbar, dass dem Bundesamt für Naturschutz, das auf Bundesebene für die Umsetzung von Natura 2000 zuständig ist, ein forstfachlich versierter Berater auf Augenhöhe fehlt.

Ernüchternd fiel dann die Bilanz von Herrn Overbeck zur Managementplanung in den Natura 2000 Gebieten aus. Zum einen wies er auf die beeindruckende Leistungsbilanz der NLF hin – für alle Natura 2000 Gebiete der NLF existieren mindestens interne Fachplanungen, auf allen anderen Flächen in Zuständigkeit der Naturschutzbehörden fehlen sie weitgehend. Zum anderen ging aber eine wesentliche Bemerkung in seinem Vortrag fast unter, nämlich die Feststellung, dass die NLF mit ihrem Verfahren trotz ständig wachsendem Personaleinsatz am Ende ihrer Kapazitäten angelangt sind und

inzwischen ein erheblicher Teil fertiger Fachpläne nicht mehr oder erst nach einem langjährigen Abstimmungsprozess mit Verbänden durch die Naturschutzbehörden der Kreise einvernehmlich abgestimmt wird.

In seinem Zwischenresümee zur Pause ging der Vorsitzende Dr. Eberl noch einmal auf Frage von MR Burget nach einer besseren Vernetzung ein und regte an, sich auch – weiterhin – in Umweltverbänden zu engagieren, um auch in deren Arbeit Fachkompetenz einzubringen.

Im Anschluss erläuterten Henning Schmidtke, Dr. Frank Krüger und Dr. Lutz Mehlhorn die Umsetzung der Natura 2000 Erlasse auf ihren behördlichen Ebenen.

Interessant war die Perspektive von Dr. Mehlhorn, der in der Verlagerung der Zuständigkeit von Natura 2000 auf die Landkreise im Jahre 2008 eine Stärkung der Demokratie sah und damit nunmehr auch die Chancen für Waldbesitzer bestehe, sich auf politischem Weg Gehör zu verschaffen – eine Möglichkeit, die vor 2008 nicht bestand. Dass er die Waldbesitzer aufforderte, die Ausweisung eines Natura 2000 Gebietes als Auszeichnung aufzufassen, sei ihm an dieser Stelle verziehen, da dieses Argument schon seit vielen

Jahren von verschiedenen Vertretern verschiedener Naturschutzbehörden an passender oder unpassender Stelle verwendet wurde. Waldbesitzer und Förster, die über Generationen ein Waldgebiet gepflegt haben und damit erst in den Zustand versetzt haben, dass es als Natura 2000 Gebiet gemeldet werden konnte, tun sich naturgemäß eher schwer, die Beschränkung eben dieser Tätigkeit durch eine NSG-Verordnung als Auszeichnung aufzufassen.

Henning Schmidtke und Dr. Frank Krüger als Vertreter der beiden federführenden Ministerien stellten die Walderlasse und ihre Detailregelungen vor. Ein Leitfaden zur Umsetzung soll weitere Details klären. Auch die Überarbeitung der Vollzugshinweise in Bezug auf die walddirelevanten Arten ist weitgehend abgeschlossen. Auch wenn der Detaillierungsgrad zunächst unangenehm überrascht, stellt der niedersächsische Weg einschließlich des Erschwernisausgleiches doch eine zukunftsweisende Richtung auf. Der Erschwernisausgleich stellt zum einen die wichtige Anerkennung der finanziellen Leistungen für die Waldbesitzer dar, zum anderen stellt er eine Abkehr von der weit verbreiteten Vorstellung dar, dass Naturschutz im Wald umsonst zu haben sei.

Beeindruckend positiv warb Janine Käding, Leiterin der Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg für eine enge Zusammenarbeit zwischen Forstwirtschaft und Naturschutz. Sie verwies dabei auf positive Erfahrungen im Kreis und lobte die fachliche Kompetenz der Forstseite. Allen Referenten des zweiten Vortragsteiles war gemein, dass sie die gewaltige bürokratische Herausforderung für ihre Institutionen klar erkannt hatten. Dies sollte uns Waldbesitzer und Förster mahnen, bei Verhandlungen über die Ausweisung von Naturschutzgebieten auch die Probleme der verantwortlichen Behörden nicht unberücksichtigt zu lassen. Eine Bereitschaft zum Dialog und die Anerkennung gegenseitiger Restriktionen können helfen, auch das schwierige Thema der Sicherung der Natura 2000 Gebiete zu bewältigen. Hierfür warb auch Frau Käding. Dem ist nichts hinzuzufügen.



Foto: Dennis Glanz

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG des Nordwestdeutschen Forstvereins am 15. Juli 2016 in Springe

Beginn: 12.30 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Vorstellung der neuen Satzung mit anschließender Diskussion und Abstimmung.
3. Verschiedenes

TOP 1:

Der Vorsitzende Dr. Christian Eberl eröffnete die außerordentliche Mitgliederversammlung anlässlich der Jahrestagung des NFV. Zur Mitgliederversammlung wurde satzungsgemäß und fristgerecht eingeladen. Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit der Versammlung mit 99 anwesenden Mitgliedern fest.

TOP 2:

Die Änderung der Satzung des DFV machte eine Überarbeitung der Satzung des NFV notwendig, denn mit der

bisher gültigen lag keine Anerkennung der Gemeinnützigkeit vor. Gleichzeitig wurde die Satzung auf den aktuellen Stand gebracht. Es wurde über jeden Paragraphen nach den Diskussionen einzeln abgestimmt.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Nordwestdeutscher Forstverein e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Springe und ist in das Vereinsregister Hannover eingetragen.

MV: Keine Wortmeldung; der Wortlaut wurde einstimmig angenommen (= einstimmig angenommen).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wis-

senschaft und Forschung, der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Walderhaltung und -vermehrung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, grundsätzlich in den Gebieten der Bundesländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Nationale und internationale Partnerschaften mit Vereinen gleichartiger Ausrichtung sind hiervon unberührt.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Fürsorge für den heimischen Wald im Rahmen der Waldgesetze sowie des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes,
 - b) die Verbesserung der Rahmenbedingungen der deutschen Forstwirtschaft und der Forstwissenschaft durch forstpolitische Initiativen,
 - c) die Förderung der Forstwissenschaften und forstwirtschaftlichen Rahmenbedingungen,
 - d) die Aus- und Fortbildung, insbesondere durch Vermittlung persönlichen Gedankenaustausches,
 - e) Presse-, Literatur- und Öffentlichkeitsarbeit zu forstlichen Tagesfragen und

f) die Vermittlung von Kenntnissen über Wald und Natur in der Jugend- und Erwachsenenbildung.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

MV: Der Antrag von E. Uranowski (E.U.) für Absatz 2 b) eine Veränderung der Reihenfolge der Begriffe wurde einstimmig angenommen. Der Text lautet nunmehr: b) die Verbesserung der Rahmenbedingungen der deutschen Forstwirtschaft und der Forstwissenschaften durch forstpolitische Initiativen,...

Der Antrag von E.U. zur Ergänzung des Absatzes (1) „... Zweck des Vereins ist die Förderung der *forstlichen* Wissenschaft...“ wurde nach Diskussion im Plenum zurückgezogen.

Einstimmig angenommen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können
 - a) beruflich vorgebildete und in der Ausbildung befindliche Forstleute, Lehrer und Beamte der forstwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten,
 - b) Waldbesitzer und ihre Bevollmächtigten,
 - c) Forstverwaltungen und sonstige Vertretungen des Waldbesitzes und
 - d) sonstige volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften mit Interessen im Sinne von § 2 werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

MV: Der Antrag von E. U. der Umbenennung in Abs. 1 a) von Beamte in Mitarbeiter wurde einstimmig angenommen. Ebenso die ihm beantragte Ergänzung in Abs. 3 „Personen, die sich um den *Verein* hervorragend verdient gemacht haben, kann ...“. Einstimmig angenommen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat,
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat oder
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwicklicht.

Die Beschlussfassung über die Ausschließung nach (3) b) und c) ist durch den Vorstand zu fassen. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dieser Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende

Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

MV: Keine Wortmeldung; einstimmig angenommen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Näheres regelt kann eine Beitragsordnung regeln, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

MV: Der Antrag von G. Hülse der Umformulierung in Abs. (1) „... Näheres *kann* eine Beitragsordnung *regeln*,...“ wurde einstimmig angenommen. Einstimmig angenommen

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

MV: Keine Wortmeldung; einstimmig angenommen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretendem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie drei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstandes gewählt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;



- c) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes;
 - d) die ordnungsgemäße Kassenführung und Rechnungslegung
 - e) Sitzungsleiter ist der Vorsitzende. Im Falle von dessen Verhinderung in der Reihenfolge jeweils der erste oder der zweite Vorsitzende. Sind auch diese verhindert ist Sitzungsleiter das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Geschäftsführer im Auftrag des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vor-

- stands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte unentgeltlich, erhält jedoch Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen und Fahrtkosten und kann die Ehrenamtspauschale nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch nehmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung in der auch die Kassenführung zu regeln ist.

MV: Es fand eine Diskussion ob der Berücksichtigung der weiblichen Formen der Personen- und Funktionsbezeichnungen statt. Daraufhin schlug D. Meyer-Ravenstein die Ergänzung der Satzung durch einen § 11 vor, der auf diesen Sachverhalt eingeht. Der Antrag auf Berücksichtigung wurde zurückgezogen. Die Ergänzung der Satzung wurde einstimmig angenommen. Einstimmig angenommen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht durch Vollmacht auf andere Mitglieder übertragen oder sich vertreten lassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäfts- und Kassenführung;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - d) Festsetzung der Beitragsordnung;
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig alle zwei Jahre zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den Geschäftsführer. Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen unverzüglich einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die

- Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimm-

mungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann auf Antrag schriftlich und geheim abgestimmt werden.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

MV: Keine Wortmeldung; einstimmig angenommen.

§ 9 Geschäftsjahr, Kassenprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist mit der Amtszeit des Vorstandes identisch. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgten. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

MV: Keine Wortmeldung; einstimmig angenommen.

§ 10 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Forstverein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

MV: Keine Wortmeldung; einstimmig angenommen.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

MV: Die Ergänzung der Satzung wurde einstimmig angenommen. Einstimmig angenommen.

Abschließend wurde noch einmal komplett über die neue Satzung abgestimmt. Sie wurde einstimmig angenommen.

TOP 3:

Kein Wortbeitrag.

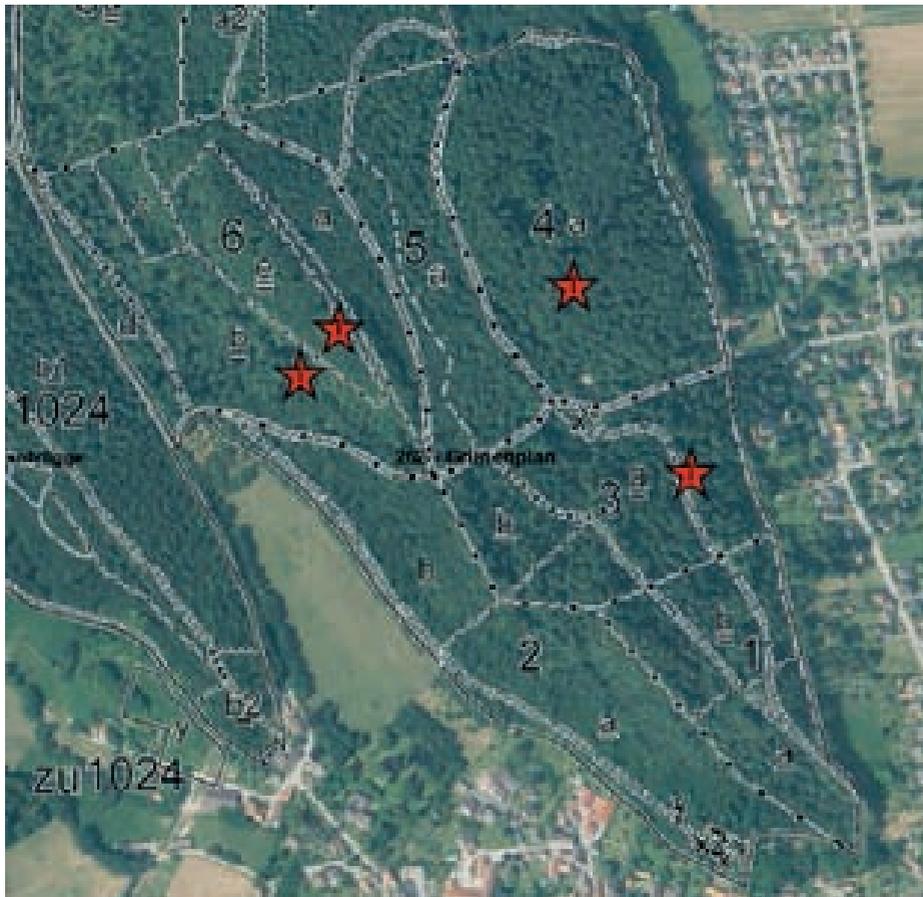
Ende: 13.20 Uhr

Protokollant:
Gerlach, Geschäftsführer

Jahrestagung des Nordwestdeutschen Forstvereins
am 15. Juni 2016

NACHMITTAGSEXKURSION IN DIE FG LAUENSTEIN-KRÄHENBERG

Exkursionspunkte in der FG Lauenstein



Exkursionspunkt: 1

Einschätzungen zu FFH-Lebensraumtypen innerhalb der Forstgenossenschaft Lauenstein-Krähenberg

Die rund 72 ha große Forstgenossenschaft Lauenstein-Krähenberg liegt vollständig im FFH-Gebiet „lth“ (114). Da der Forstgenossenschaft bislang keine eigentümerspezifischen Daten zur Erfassung und Bewertung von FFH-Lebensraumtypen (LRT) zur Verfügung gestellt wurden, erfolgt hier eine grobe Einschätzung der LRT auf Grundlage der Standorts- und Bestandesdaten. Hierdurch ist es möglich, in etwa abzuschätzen, ob potenzielle Nutzungen zu einer Beeinträchtigung von FFH-LRT führen könnten.

Die hier folgenden Einschätzungen können keine FFH-Kartierung, Bewertung oder einen Bewirtschaftungsplan ersetzen, sondern sind lediglich als grobe Orientierung zu verstehen. Die Einschätzung erfolgte ausschließlich auf Basis bestehender Standorts- und Bestandesdaten.

Standörtliche Voraussetzungen

Innerhalb der Forstgenossenschaft Lauenstein Krähenberg dominieren Kalksteinverwitterungsböden. Diese sind überwiegend frisch bis mäßig frisch. Im Bereich der Kuppen und Oberhänge deutlich trockener. Auf rein standörtlicher Grundlage kann davon ausgegangen werden, dass ein Potenzial von 71 ha des LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald) und etwa 1 ha LRT 9150 (Orchideen-Kalk-Buchenwald) besteht.

Bestände

Die Bestandestypen Buche (87 %) und Eiche (5 %) können in der Regel dem LRT 9130 (9150) zugeordnet werden. Der Bestandestyp Eiche entfällt, da er ausschließlich in Mischung mit Buche vorkommt und eine Buchen Naturverjüngung besteht. Die Alh-Bestandestypen (6,5 %; 5 ha) sind voraussichtlich keine LRT.

Es herrschen zweischichtige Bestände vor (Abb. 1). Der Altholzanteil (>100 Jahre) der Eichen- und Buchenbestände (LRT 9130) umfasst etwa 23 ha (Abb. 2). In den kommenden 20 Jahren ist ein Zugang von etwa 10 ha Altholz (AK V) zu erwarten.

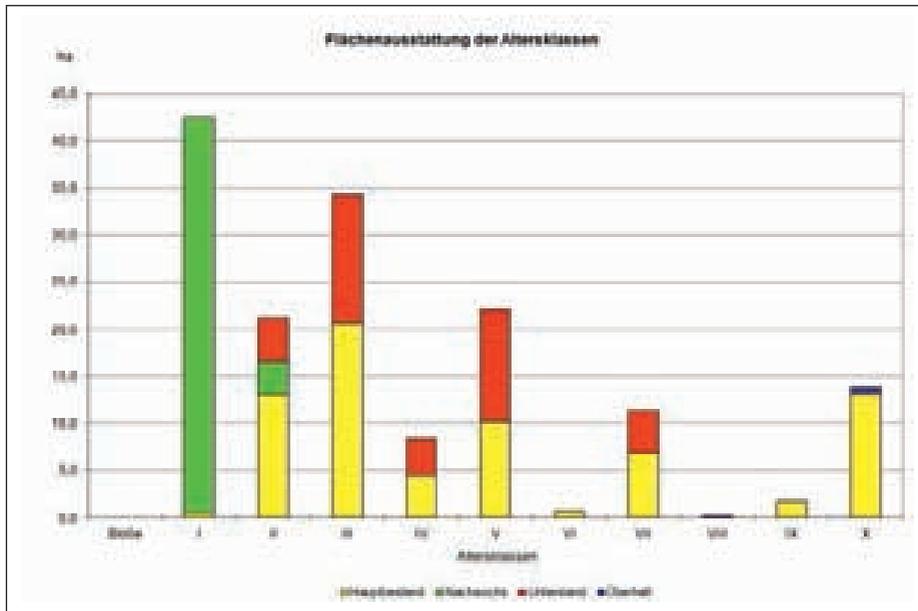


Abb. 1: Flächen (Summe aller Baumarten), der verschiedenen Bestandesschichten in den einzelnen Altersklassen.

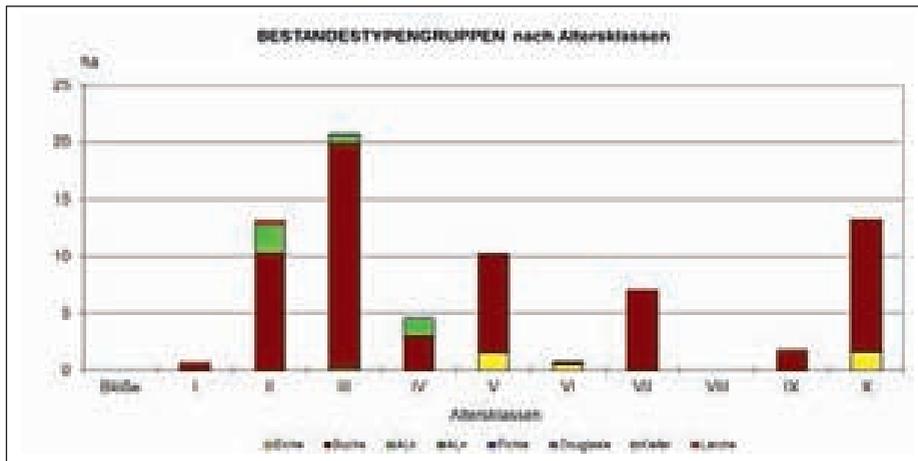


Abb. 2: Flächen der einzelnen Bestandestypen in den verschiedenen Altersklassen.

Annahmen zu LRT

Aufgrund der standörtlichen Verhältnisse in Verbindung mit der Baumartenzusammensetzung wird im Weiteren davon ausgegangen, dass der LRT 9130 auf einer Fläche von 66 ha auftritt, der LRT 9150 auf einer Fläche von 1 ha. Da der LRT 9150 einen nur geringen Flächenanteil an der Forstgenossenschaft hat, wird dieser für weitere Betrachtungen vereinfachend mit dem LRT 9130 zusammengefasst. Es wird von einer Gesamtfläche der Buchen LRT von 67 ha ausgegangen.

Der Altholzanteil bezogen auf diese beiden LRT beträgt 34%, was einem B-Erhaltungszustand (EHZ) bezüglich dieses Parameters entspricht (A ab 35%). Aufgrund der Mehrschichtigkeit der Bestände, dem typischen Arteninventar der Krautschicht und der Habitatbaum- und Tothholzausstattung wird davon ausgegangen, dass die Buchen-LRT bei einer gemeinsamen Betrachtung in einem Gesamterhaltungszustand „B“ (günstig) vorkommen.

Einschätzung von potenziellen Nutzungen auf den Erhaltungszustand der LRT

Auf Grundlage des Erlass „Unterschutzstellung von N2000-Gebieten im Wald durch NSG-Verordnung“ (VORIS 28100) des MU und des ML vom 21.10.2015 bestehen die dort for-

mulierten Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erst mit Abschluss einer hoheitlichen Sicherung durch NSG oder LSG Verordnung bzw. bei der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen.

Exemplarisch sollen der Altholzanteil sowie die Habitatbäume und Tothholzvorräte im Kontext der Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß o. g. Erlass und potenzieller Nutzungen betrachtet werden. Diese Parameter können über den Erschwerenausgleich finanziell geltend gemacht werden.

Altholzanteil (Bestände > 100 Jahre)
 Gemäß Erlasslage wird für einen B-Erhaltungszustand ein Altholzanteil von 20% vorausgesetzt. Dieser ist mindestens zu erhalten. Theoretisch könnte der vorhandene Altholzanteil der Forstgenossenschaft von etwa 34% deutlich abgesenkt werden. Da mit einem Altholzzugang von etwa 10 ha (15% der LRT-Fläche) zu rechnen ist (Abb. 2), würden annäherungsweise potenzielle Nutzungen bis 43% des gegenwärtigen Altholzvorrates den bestehenden Altholzanteil erhalten.

Wünschenswert wäre es, wenn die Durchforstungen und Endnutzungen zu femelartigen Strukturen führen würden. Großschirmschläge werden im

Rahmen der LRT-Bewertung als Beeinträchtigungen bewertet.

Habitatbäume

Gemäß Erlasslage werden für einen B-Erhaltungszustand mindestens 3 Habitatbäume pro ha LRT-Fläche gefordert. Bei einer LRT-Fläche von 67 ha ergibt sich ein Bedarf von etwa 200 Habitatbäumen. Die Forstgenossenschaft Lauenstein-Krähenberg hat gegenwärtig 35 Habitatbäume im Vertragsnaturschutz. Eine zusätzliche Vertragsnaturschutzfläche mit 1,9 ha wird über einen Zeitraum von 20 Jahren



nicht genutzt. Bei kalkulatorisch 90 Habitatbäumen pro ha ergeben sich hieraus weitere 170 Habitatbäume, sodass dieses Kriterium zurzeit erfüllt ist, sofern hier ein dauerhafter Nutzungsverzicht festgelegt würde. Unabhängig davon bestehen innerhalb der Forstgenossenschaft weitere Potenziale für Habitatbaumgruppen.

Totholz

Gemäß Erlasslage werden für einen B-Erhaltungszustand mindestens 2 Stück starkes Totholz (mind. 50 cm stark und 3 m lang) pro ha LRT-Fläche gefordert. Hieraus ergibt sich ein Bedarf von 134 Stück Totholz. Der Forstgenossenschaft liegen keine Daten über Totholzvorräte vor, es kann aber davon ausgegangen werden, dass dieser hohe Wert nicht erreicht wird. Um Totholzvorräte zu erhöhen, können auch starke, vollständige Kronen im Bestand verbleiben, auch diese werden gemäß Bewertungsmatrix des NLWKN als starkes Totholz angerechnet. Weiterhin kann darüber nachgedacht werden qualitativ minderwertige Stammabschnitte (mind. 50 cm stark und 3 m lang) im Bestand zu belassen.

Abt. 3 a der FG Lauenstein-Krähenberg

Exkursionspunkt: 2

Bewirtschaftung von Buchenalthölzen in FFH Gebieten

- **Erhalt einer mosaikartigen Altersstruktur**
- **Erhalt vitaler Althölzer mit Uralt- und Habitatbäumen als Biodiversitätszentren**
- **Besondere Artenschutzziele, z. B. Mausohr-Jagdhabitats**

Flächige Zielstärkennutzung



oder

Zielstärkennutzung in Femeln



Forstwirtschaftliche Ziele in Buchenalthölzern

- Entwicklung altersungleicher Mischbestände, Vorverjüngung der Lichtbaumarten
- Nutzung möglichst hochwertiger Buchenstämme, daher Wertminderung durch Sonnenbrand / Kronenschäden vermeiden (Verkernungsproblematik)

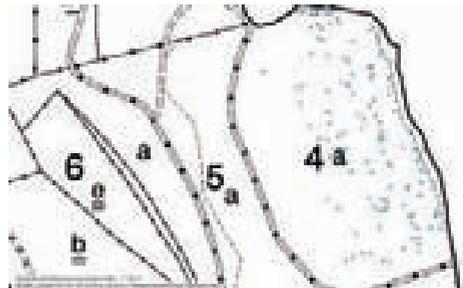
Sortimente in Zielstärkensschlägen

- Schälbuche 120 €
+In Femelhieben zusätzlich Schwachholz 3a/b
- B/C Exportbuche 90 €
Lollyholz (Schälholz Eisstiele) 73 €
- Möbelkernbuche 85 €
Premiumbrennholz 62 €
- Pollmeier 71 €
- Palette 60 €
- IN 45 €

Die größte Entwertung durch Verkernung findet im Bereich 40 – 60 % Kern statt. Dieses Holz ist weder BC Qualität (zu viel Kern) noch Möbelkern (zu wenig Kern).

Daher: Verkernung vermeiden durch Erhalt vitaler Altholzgruppen

Exkursionsbild Abt. 4a Ausscheidender Bestand Hauung 2014/15 (Erfassung mit GPS), 50 Efm/ha



Wertung: aus heutiger Sicht etwas zurückhaltender vorgehen, Belassen von Zielstärken in Zwischenfeldern

Weiteres Vorgehen:
Hiebsruhe, danach Rändeln vorhandener Femel, Entnahme von Zielstärken in Gruppen als neue Femellöcher, Zwischen- Unterstand in Zwischenfeldern erhalten. Max. 40 – 50 Efm pro Eingriff.

Exkursionspunkt: 3

Vergleich und Wirksamkeit von Erschwernisausgleich (EA) und Vertragsnaturschutz im Wald

Ausgangslage:

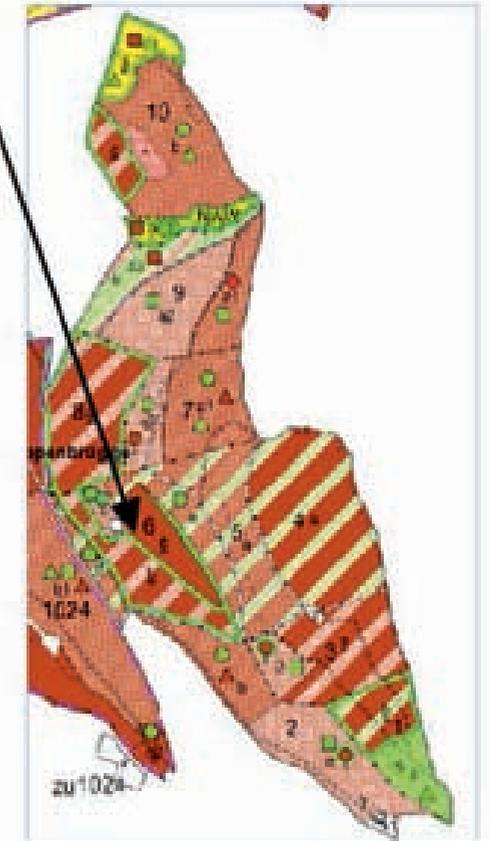
Buche 181-jährig, auf 1,9 ha, B° 1,2 mit Nachwuchs aus Buche und Edellaubäusern auf Teilflächen ca. 1.000 Vfm Vorrat.

Lage im FFH-Gebiet Ith (rd. 3.700 ha)

Höhenzug aus Jura-Kalken. Vorherrschend frische Kalkbuchenwälder, ferner Schatthangwälder, Felsen mit Blaugras-Rasen, Orchideen-Buchenwälder, Höhlen, ausgedehnte magere Glatthafer-Wiesen, Quellbereiche und Kalkmagerrasen.

Eines der größten Kalkbuchenwald-, Schluchtwald- und Kalkfels-Gebiete im Naturraum Weser- und Leinebergland und in Niedersachsen überhaupt. Eines der größten Vorkommen magerer submontaner Glatthafer-Wiesen des Naturraums.

EA relevante LRT: **Waldmeisterbuchenwald**, Orchideenkalkbuchenwald, Schluchtwälder, Auwälder



Schutzstatus: NSG Ith, vom 24.01.2008 mit **Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft**

Über Vertragsnaturschutz für 20 Jahre als Nullnutzungsfläche/Habitatbaumgruppe gesichert. Vertragsbeginn 2001 – auslaufend 2020!

Bestandeslagerbuchblatt

Bestandeslagerbuch		Abt. 4a Hauptrevier		Fläche	B, F ha NB	B ha NB	Stichtag	01.01.2008
Forstamt	Betreiberforst	Betriebsklasse	Bestandestyp	Hieb. Ball	Hieb. Ist	Hauptbaumart	Alter	
DEZ-Grünemplan	225-FG Lauenst. Krähendg	Hochwald	Bu mit BAh	50	40	Buche	96	

Ausgleichsbetrag rd. 50 % des Abtriebswertes (ca. 25.000 €), ausbezahlt 12.318 € in 5 Raten

Diskussionspunkte:

1. Voraussetzungen für EA und Vertragsnaturschutz:
 - Hoheitliche Sicherung als NSG im Natura 2000 Gebiet
 - Freiwilligkeit
2. Unterschiede in der Konzeption:
 - Betrachtung der Gesamtlage des Lebensraumtyps eines Waldeigentümers
 - Betrachtung eines Einzelbestandes/-baumes
3. Herleitung des EA bzw. der „Entschädigung“ bei Vertragsnaturschutz
 - Jährliche ewige Rente der „Betriebsklasse Buchenlebensraumtyp“

- Abtriebswert/Einzelbaumbewertung
- 4. Umsetzung und Kontrolle Maßnahme
 - EA: „wenn ich’s einmal habe, wird’s leicht“
 - Vertragsnaturschutz: „Verhandlungssache“ in der Kontrolle der Mittelverwendung kompliziert => daher im Rahmen der forstlichen Förderung und zur Umsetzung von Natura 2000 im Wald in alter Form „gescheitert“
- 5. Vertragsnaturschutz als Ergänzung zum EA
 - Möglich?
 - Sinnvoll!
- 6. Vorteile/Nachteile
 - bleibt der Diskussion überlassen

Exkursionspunkt: 4

Bewirtschaftung von Buchenalthölzern in FFH Gebieten

- Erhalt / Schaffung einer mosaikartigen Altersstruktur
- Erhalt vitaler Althölzer mit Uralt- und Habitatbäumen als Biodiversitätszentren
- Besondere Artenschutzziele

hier: **Zielstärkennutzung in Großschirmschlagstrukturen**



Bestandeslagerbuch			Alt. 00 Hauptrevier	Fläche:	4,2 ha HB 0 ha NHB	Büchtag:	01.01.2008
Forstamt	Betreuungsforst	Betriebsklasse	Bestandestyp	Hieb-Doll	Hieb-Int	Hauptbaumart	Alter
262-Grünemplan	235-PQ Lauenm. -Krähenbölg	Hochwald	Bu rein	436	150,8	Buche	181

Das Leitbild der Niedersächsischen Landesforsten für den Waldbau in Buchenbeständen ist der Femelbetrieb. Dennoch existieren inzwischen etliche Flächen, für die der Begriff des Femel-

waldes nicht zutrifft. Tatsächlich handelt es sich eher um zweischichtige Bestände – mit Verjüngung wie aus einem Guss -unter einem flächigen Altholzschirm.

Welche Ursachen hat diese große Abweichung?

- am Anfang stand die Behauptung / Annahme, dass Femel sich durch Entnahme der Zielstärken von selbst bilden sowie das
- Gebot, keine Lochhiebe durchzuführen

Ausgehend vom oben beschriebenen Altersklassenwald mit mehr oder weniger homogenen Durchmessern führt diese Bewirtschaftung aber von einem Großschirmschlag zum nächsten ...

Reformen in der Vergangenheit der Landesforsten hatten zudem den Zwang zur Folge, größere Hiebmassen zu liefern. Bei insgesamt wachsenden Reviergrößen kam es daher zu einer Anpassung der Bewirtschaftung:

- nur noch anderthalb Eingriffe pro Jahrzehnt statt wie zuvor zwei
- Einführung von Holzernteverfahren wie dem Harvestereinsatz, mit den entsprechend dimensionierten Hiebmassen
- dadurch wurde letztlich die Intensität der einzelnen Eingriffe erhöht, es wurde stärker und auf größeren Flächen eingeschlagen

Neben der Intensität veränderte sich auch die Art der Durchforstungen:

- durch neue Sorten wie Lollyholz und Premiumbrennholz sollte eine Steigerung der Holzverkaufserlöse erreicht werden

- um diese Sorten zu erhalten, mussten jedoch auch die Zwischenfelder beziehungsweise der Zwischenstand durchforstet werden
- Insbesondere für das Lollyholz wurden im Zweifelsfall sogar Z-Bäume geopfert

Konsequenz:

Flächige Großschirmschlagstrukturen durch:

- Entrümpelung
- Zielstärkennutzung
- Reformen
- Falsch eingeschätztes Reaktionsvermögen der Baumart Buche
- Steigerung von Hiebmassen durch „neuere“ Holzsorten
- Umwelteinflüsse
- Eschentriebsterben

Was tun?

- Durchmusterung von erntereifen Beständen mit GPS-Erfassung zielstärker Bäume
- EDV unterstützte Übertragen der Erfassung auf eine Abteilungskarte
- Erneutes Aufsuchen der Bereiche mit erhöhter Verteilung von Zielstärken auf der Fläche
- In Abhängigkeit u. a. von Verjüngungsqualität negative Auszeichnung eines Lochhiebes
- Zwischenräume bleiben bis auf weiteres unbehandelt

Ergebnis:

Punktuell / kleinflächig verteilter Eingriff durch Entnahme sämtlicher Zielstärken sowie Entnahme von mitherrschenden und indifferenten Bäumen unter größtmöglicher Schonung von Verjüngung und Unterstand. Ziel ist es, dauerhaft femelartige Strukturen zu schaffen, zu erhalten und zu fördern.

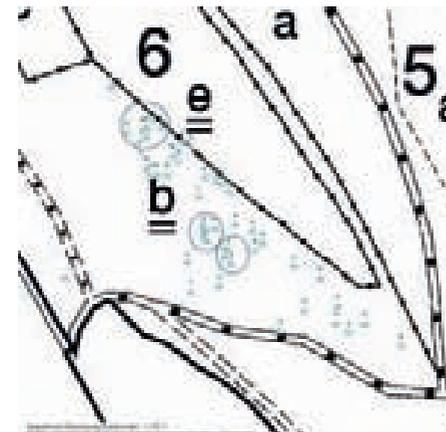


Abb. Ergebnis einer Zielstärken – Einmessung mit Kennzeichnung eines möglichen Entnahmebereichs am Beispiel der Abt. 6b in der FG Lauenstein

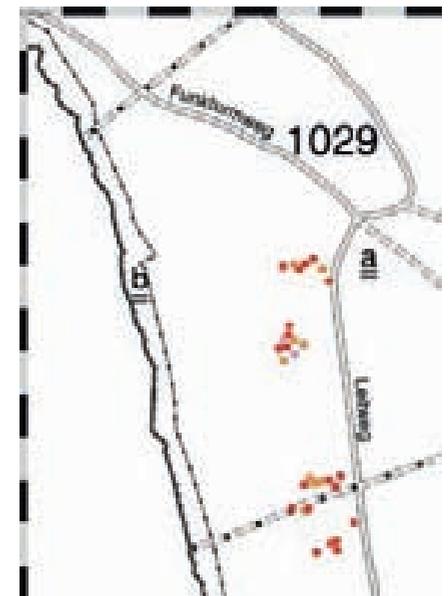
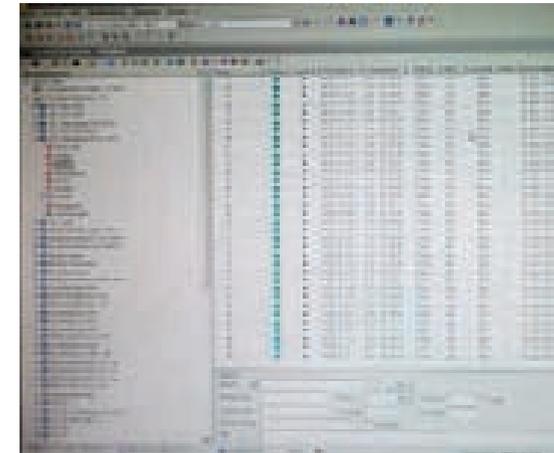


Abb. Beispielhafter Auszug einer Entnahmekarte (Teilfläche) als Anlage für einen Arbeitsauftrag

alle Fotos Seite 61–67 Jürgen Rebers

Vertragsnaturschutz im Wald

Beispiele aus dem Regierungsbezirk Hannover



Was ist Vertragsnaturschutz

Kooperationsprinzip und freiwillige Vereinbarung mit Eigentümern

Regelungen oberhalb des Standards „Ordnungsgemäße Forstwirtschaft“

Maßnahmen sind nach Art. 14 GG sog. „Ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums“

Vertragsentgelt statt Erschwerenausgleich

Zeitliche Befristung des Vertrages zur Sicherung der Eigentumsrechte



Dezernat Wald, Forstwirtschaft und Jagd

1

Vertragsnaturschutz im Wald

Beispiele aus dem Regierungsbezirk Hannover



Pilotprojekte der Bez.-Reg. Hannover

Verträge mit 13 Genossenschaftsforsten und 1 Privatwald

Flächenauswahl: Natura 2000 und Vorranggebiete für Natur und Landschaft nach RROP

Maßnahmenswerpunkt Altholzschutz und Habitatbäume in naturnahen Laubwäldern

- Vertragsfläche 317 ha
- Althölzer mit Totalschutz 13 ha
- Habitatbäume 1.374 Efm

Eingesetzte Fördermittel: 100.000 EUR



Dezernat Wald, Forstwirtschaft und Jagd

2

Vertragsnaturschutz im Wald

Beispiele aus dem Regierungsbezirk Hannover



Finanzierung der Vertragsentgelte

Förderung mit 50% EU-Kofinanzierung

EAGFL - Verordnung 1257/99 (Entwicklung ländlicher Räume)

Artikel 32 im Kapitel Forstwirtschaft: „Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Stabilität von Wäldern“

Förderung vertraglicher Maßnahmen mit einer Laufzeit von max. 5 Jahren

Höchstbetrag 120 EUR / ha / Jahr für Mindereinnahmen und Mehraufwendungen



Dezernat Wald, Forstwirtschaft und Jagd

3

Vertragsnaturschutz im Wald

Beispiele aus dem Regierungsbezirk Hannover



Eckpunkte des Naturschutzvertrages

Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit 5 jähriger Laufzeit und jährlichen Teilzahlungen

Grundschatz für die Forstfläche (i.d.R. Betrieb oder größerer Forstort)

Zusätzlich Projektmaßnahmen auf Teilflächen (Altholzschutz / Habitatbäume)

Umlage der Mindereinnahmen (Grundschatz und Projekte) als Flächenprämie

20 jährige Zweckbindung für Projektmaßnahmen

Verwaltungskontrollen nach EU-Recht



Dezernat Wald, Forstwirtschaft und Jagd

4

Vertragsnaturschutz im Wald

Beispiele aus dem Regierungsbezirk Hannover



Grundschutzvereinbarung

Leistungen:

Erhalt und Pflege naturnaher Wälder.
Mindestanteil heimischer Baumarten 50%
extensive Pflege vorhandener Waldwiesen
Erhalt vorhandener Biotope
Kahlschlagsverbot in Laubwäldern
Dokumentation der Projektmaßnahmen

Entgelt:

pauschal 5 EUR / ha / Jahr



Dezernat Wald, Forstwirtschaft und
Jagd

5

Vertragsnaturschutz im Wald

Beispiele aus dem Regierungsbezirk Hannover



Projekt „Habitatbäume“

Leistungen:

vollständiger Nutzungsverzicht für Einzelbäume /
Baumgruppen in hiebsreifen Altholzbeständen
(nach Ablauf der 20 jährigen Zweckbindung
Selbstbindung durch Zertifizierung (PEFC / FSC))

Voraussetzungen:

- Althölzer in der Teilendnutzung
- Mindestens 5 vitale Habitatbäume pro Hektar
- Vorrangig Baumgruppen aus dem Herrschenden
- Höhlenbäume bevorzugt auswählen

Entgelt:

holzerntekostenfreier Erlös pro Efm



Dezernat Wald, Forstwirtschaft und
Jagd

7

Vertragsnaturschutz im Wald

Beispiele aus dem Regierungsbezirk Hannover



Projekt „Altholzschutz“

Leistungen:

20 jähriger Nutzungsverzicht in hiebsreifen
Laubholzbestände
(Verlängerung der Umtriebszeit um 20 Jahre)

Voraussetzungen:

- Mindestalter des Bestandes: Bu 160+, Ei 200+
- beginnende Zerfallsphase, Totholz vorhanden
- Bestockungsgrad > 0,5

Entgelt:

Zwischen 40 und 60% des Bestandeswertes

(aktueller Bestandeswert - diskontiertem Restwert nach 20 Jahren)



Dezernat Wald, Forstwirtschaft und
Jagd

6

Vertragsnaturschutz im Wald

Beispiele aus dem Regierungsbezirk Hannover



Weitere Handlungsfelder

Ziele:

Erhalt historischer Waldbewirtschaftungsformen
Erhalt artenreicher Eichenwälder (meist nicht natürlich!)
Leitarten: Mittelspecht, Eremit, Hirschkäfer

Bedarf:

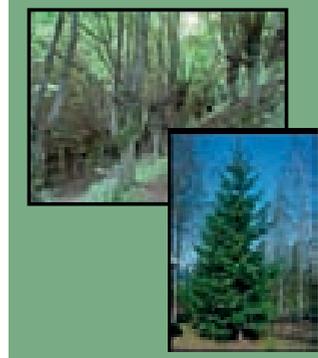
Mittel-, Hutewälder in den Genossenschaften / Kommunen
Niederwälder v.a. im Kleinprivatwald
Artenreiche Eichenwälder mit Schwerpunkt im
braunschweigischen Berg- und Hügelland sowie
Hildesheimer Wald (Privatwald und Genossenschaften)

Ziele:

Verzicht auf die Einbringung leistungsstarker,
standortgerechter Nadelhölzer (v.a. Douglasie, Fichte) zur
Entwicklung naturnaher Laubwälder

Bedarf:

Bodensaure Buchenwälder im Privatwald im Flachland
(z.B. Lüneburger Heide, Bentheimer Wald)



Dezernat Wald, Forstwirtschaft und
Jagd

8

IMPRESSIONEN DER NACHMITTAGSEXKURSION



Fotos: Dennis Glanz



Nordwestdeutscher Forstverein
Exkursion am 9.9.2016

Wald und Wild
rechtliche Aspekte

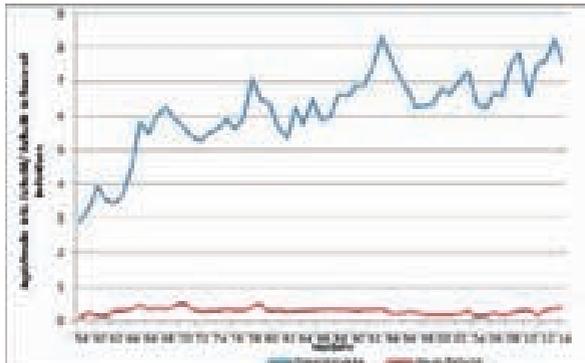
D. Meyer-Ravenstein, Hannover

Gliederung

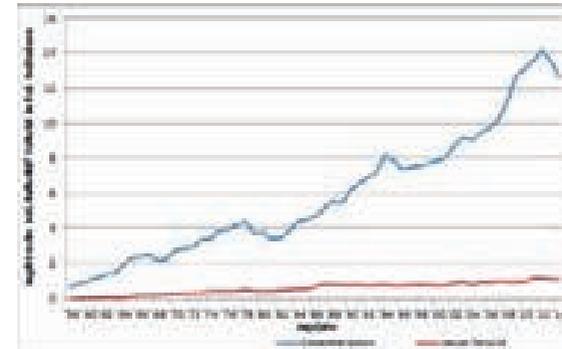
- Ursachen hoher Waldschäden durch Schalenwild
- Rechtliche Grundlagen
 - Jagdrecht
 - Waldrecht
- Probleme mit Lösungsansätzen
- Eckpunkte für eine NJagdG-Änderung



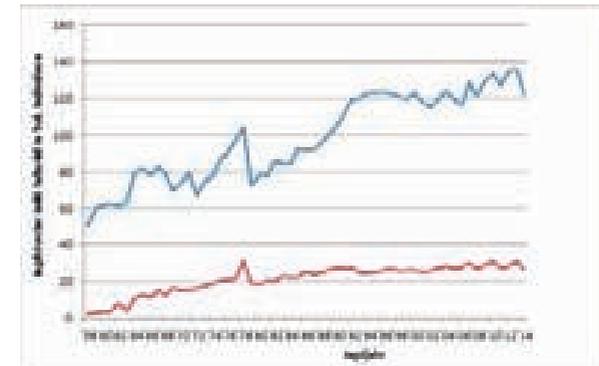
Rotwildentwicklung seit 1958 1 : ca. 2,5



Damwildentwicklung seit 1958 1 : ca. 15



Rehwildentwicklung seit 1958 1 : ca. 2,5



Ursachen hoher Waldschäden durch Schalenwild

„zu hohe Wildbestände“

- Stückzahl
 - Artenvielfalt
- } - Reduzierung
- Jagdgatter
- WSchE (dulde und liquidiere)
- Zu wenig Äsungsfläche/-angebot
 - Keine Ruhe (Jagddruck, Tourismus, Sport)
 - Lebensraumverknappung (Wildschutzgatter)
 - Suboptimaler Waldbau (Baumartenwahl und Mischung)
 - Falsche Jagdmethoden (ständige Einzeljagd; Jagd an Äsungsflächen)

Rechtliche Grundlagen

1. Jagdrecht

a) Hegeziele:

§ 1 Abs. 2 BJagdG

(2) ¹Die Hege hat zum Ziel die **Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes** sowie die **Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen**; ²Die Hege muss so durchgeführt werden, dass **Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.**

Rechtliche Grundlagen

§ 3 Abs. 1 NJagdG - Hege und Ökologie

(1) Jagd und Hege sind so durchzuführen, dass

1. die biologische Vielfalt und ein **artenreicher und gesunder Wildbestand in angemessener Zahl** im Rahmen einer maßvollen und nachhaltigen Wildbewirtschaftung erhalten bleiben,

4. **Wildschäden** und sonstige **Beeinträchtigungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft** sowie der Natur und Landschaft **möglichst vermieden** und ökologische Erfordernisse berücksichtigt werden.

Rechtliche Grundlagen

b) Abschussplan

§ 21 BJagdG

(1) ¹Der **Abschuss des Wildes ist so zu regeln**, dass die **berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Jagdwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben ..***. ²**Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen** soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen **Tierarten in angemessener Zahl** erhalten bleibt

Rechtliche Grundlagen

Verfahren zum Aufstellen des Abschussplans

- Vorlagepflicht bis 15.2. (§ 25 Abs. 1 Satz 3 NJagdG)
- Berücksichtigung der Abschussergebnisse der letzten 5 Jahre und der Verbiss- und Schälschadenssituation (§ 25 Abs. 1 Satz 2 NJagdG)
- Im Einvernehmen mit dem
 - Verpächter (§ 25 Abs. 2 NJagdG; § 21 Abs. 2 Satz 3 BJagdG)
 - Jagdvorständen/Revierinhabern in Hegegemeinschaften (§ 21 Abs. 2 Satz 4)
- Behördliche Bestätigung oder Festsetzung (§ 25 Abs. 3 NJagdG)
- Im Einvernehmen mit Jagdbeirat (§ 25 Abs. 4 Satz 1 NJagdG)
- Berücksichtigung der NLF-Aufgaben (§ 25 Abs. 4 Satz 2 NJagdG)
- Erfüllungspflicht (§ 21 Abs. 2 Satz 5 BJagdG)

Rechtliche Grundlagen

Vollzug des Abschussplans

- Pflicht zum Führen einer **aktuellen Abschussliste** (§ 25 Abs. 6 Satz 2)
- Jederzeitiges **Vorlageverlangen** der Jagdbehörde (§ 25 Abs. 6 Satz 3)
- Vorlagepflicht von Trophäe und Unterkiefer auf **Hegeschau** auf Verlangen der Jagdbehörde (§ 25 Abs. 7 Satz 1)
- **Vorzeigepflicht** an Beauftragten (§ 25 Abs. 7 Satz 2)
- **Verwaltungszwang** (Fristen; Zwangsgeld; Ersatzvornahme)

Rechtliche Grundlagen

c) Zwangsjagd

§ 27 BJagdG - Verhinderung übermäßigen Wildschadens

(1) Die **zuständige Behörde kann anordnen**, dass der Jagd ausübungs berechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist **in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu verringern hat**, wenn dies mit Rücksicht ..., insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ..., notwendig ist.

(2) ¹Kommt der Jagd ausübungs berechtigte der Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde für dessen Rechnung den Wildbestand vermindern lassen. ...

Rechtliche Grundlagen

d) Fütterung

§ 32 BJagdG - Füttern

(1) ¹ Wenn Wild Not leidet (Notzeit), ist für seine ausreichende artgerechte Ernährung zu sorgen. ² Der **Kreisjägermeister gibt Beginn und Ende einer Notzeit** für die betroffenen Bereiche bekannt. ³ Die Jagd Ausübung ist in diesen Bereichen in dieser Zeit nicht zulässig.

(2) ¹ In der Zeit vom **1. Januar bis 30. April** darf Wild auch außerhalb von Notzeiten mit artgerechtem Futter gefüttert werden. ² Wird in dieser Zeit Schalenwild in einem Jagdbezirk gefüttert, **so ist die Jagd Ausübung auf Schalenwild mit Ausnahme der Bejagung von Schwarzwild** im Rahmen der Jagdzeitenverordnungen **nicht** zulässig.

(3) ¹ In der Zeit vom **1. Mai bis 31. Dezember** darf Wild, **Schalenwild jedoch nur mit Genehmigung** der Jagdbehörde, artgerecht gefüttert werden, um **ausgesetztes Wild einzugewöhnen** oder als **Ablenkung zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden** im Einzelfall.



Rechtliche Grundlagen

e) Wildschadensersatz - § 29 BJagdG

- i.d.R. Haftung des Jagdpächters,
- sonst Haftung der Jagdgenossenschaft
- Keine Rechtfertigungsgründe
- Verschuldensunabhängig
- Direkte + subsidiäre Haftung
- Notwendige Äsung = „Schaden“



Rechtliche Grundlagen

f) Jagdzeiten – gemäß DVO

§ 26 NJagdG:

(2) Die Jagdbehörde wird ermächtigt, ... zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden **Schonzeiten durch Verordnung aufzuheben**.

(3) Die Jagdbehörde kann **durch Verfügung** gegenüber den Jagd Ausübungsberechtigten **für einzelne Jagdbezirke** Bestimmungen nach Absatz 2 treffen.

Rechtliche Grundlagen

2. Waldrecht

a) BWaldG

§ 1 Nr. 1 BWaldG – Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere,

1. **den Wald** wegen ... (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) ... zu **erhalten**, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung **nachhaltig zu sichern**,

§ 2 Abs. 1 Satz 2 BWaldG: Wildäsungsplätze = „Wald“

§ 14 Abs. 2 Satz 2 BWaldG: Einschränkung des Betretungsrechts zur Wildbewirtschaftung

Rechtliche Grundlagen

b) NWaldLG

§ 1 Nr. 1 - identischer Gesetzeszweck

§ 11 Abs. 2 – **Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft**

sind insbesondere:

2. **Sicherung nachhaltiger Holzproduktion** und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder,
9. Hinwirken auf **Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind**, sowie
10. Maßnahmen zur **Waldschadensverhütung**.

Probleme

1. **Kein Vertragsverhältnis zwischen Waldeigentümer und Jagdpächter im Gemeinschaftlichen Jagdbezirk**

Lösung:

- Einwirkung des Jagdgenossen auf den Jagdpachtvertrag (Vertragsstrafen, WSch-Verhütungsmaßnahmen, Absprachen)
- Direkte Vereinbarung mit dem Jagdpächter (Ansitzeinrichtungen, Wildäsungsflächen, Schussschneisen, Prämien, Jägerlaubnisschein)
- Einwirkung des Jagdgenossen auf den Abschussplan
- * Wald-Wild-Kommission



Probleme

2. Fehlende Zusammenarbeit von Jagdbezirksnachbarn

- keine revierübergreifenden Drückjagden
- Verbot des Überjagens von Hunden
- Anlocken und Halten (unzul. Fütterungen und Gatter)

Lösung:

- Überzeugungsarbeit (LJN, KJM, Jagdbehörde)
- * Androhung Zwangsbejagung (§ 27 BJagdG)
- * gesetzliche Regelung zum Überjagen von Hunden
- * vermehrte Kontrolle und Ahndung unzul. Methoden

Probleme

3. Wildschadensersatz

- Anmeldefristen
- Beweislast beim Waldbesitzer
- Schadensberechnung

Lösung:

- Rechtzeitige Begehung zumindest der gefährdeten Flächen
- Weisergatter, Fotodokumentation, sachverst. Zeugen
- *Aus- und Fortbildung der WSch-Sachverständigen, GemeindeSB, Amtsrichter

Probleme

4. Vermögende Jagdpächter / WSchE spielt keine Rolle)

Lösung:

- Einfluss des Jagdgenossen auf Pächterauswahl
- Vertragsklauseln mit Kündigungsrecht
- Erfassung der Verbiss- und Schälsschadenssituation und Mitteilung an Jbeh i.R.d. Abschussplanung
- *Erhöhung der umliegenden Abschusspläne
- *Vermehrte Fütterungskontrolle
- *Erhöhung des Abschussolls mit Zwischenfristen und Vollzug
- *Zuverlässigkeit? – Jagdscheinentzug
- *Zwangsjagd - § 27 BJagdG

Probleme

5. Vermögende Eigenjagdbezirksbesitzer

Land- und Forstwirtschaft unerheblich (=Lebensraum für Wild)
angestellte Berufsjäger

Lösung:

- Staatliche Maßnahmen wie bei 4.
- Aber: öffentl. Interessen müssen berührt sein
Eigentumsschutz auch zugunsten des Betroffenen

Probleme

6. Mitglied in Hegegemeinschaft

(keine direkte Einwirkung der Jagdbehörde
Wille und Möglichkeiten der Hegegemeinschaft?)

Lösung:

- Anpassung der Satzungen
(Mitwirkungspflichten und Sanktionsmaßnahmen)
- Kündigung bei gravierenden Verstößen
- *Widerruf der Anerkennung

Probleme

7. Einvernehmen mit Waldbeirat

- Erlasse binden nur die Verwaltung
- Jagdbeirat ist unabhängiger Kreisausschuss
- fehlendes Einvernehmen ist Verfahrensfehler
(früher: Zuständigkeit des RP)

Lösung:

- * Änderung des Gesetzes (Benehmen)

Eckpunkte für eine NJagdG-Änderung

- Grundsätzliches Fütterungsverbot
- Mindestabschussplan für Rehwild
- Begrenzte Abschussplanüberziehung bei weibl. Wild und Jungwild
- Pauschale Freigabe kleiner Mengen in Wechselwildrevieren
- Begrenzte Zulässigkeit des Überjagens von Hunden
- Benehmen des Jagdbeirates für Abschussplan
- Abschaffung der Hegeschau
- Wiedereinführung von Wildschutzgebieten (Ruhezonen)
- Wiedereinführung von Jagdgattern unter strengen Vorgaben?

Waidmannsheil !

Bei Vernunft
ginge es
auch ohne
Zwang!



Foto: Reiner Baumgart

Dr. Dietrich Meyer-Ravenstein

Wald und Wild - Aspekte der Schalenwildbejagung

Tagesexkursion des NFV 09.09.2016

Rahmenbedingungen

1. Jagdrecht
2. Ökosystemgerechte Wildbewirtschaftung
3. Damwildhegegemeinschaft Bederkesa
4. Wildschadenssituation im Exkursionsgebiet

Wald in guten Händen.

1. Jagdrecht

§ 1 BJagdG Inhalt des Jagdrechts

- (2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten **artenreichen und gesunden Wildbestandes** sowie die **Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen**; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muß so durchgeführt werden, daß **Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden** werden.

§ 21 BJagdG Abschußregelung

- (1) Der Abschuß des Wildes ist so zu regeln, daß die berechtigten **Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt** bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschußregelung dazu beitragen, daß ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.
- (2) ... Der **Abschussplan** für Schalenwild **muß erfüllt** werden. ...

§ 3 NJagdG Hege und Ökologie

- (1) Jagd (§ 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz) und Hege (§ 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz) sind so durchzuführen, dass
1. die biologische Vielfalt und ein **artenreicher und gesunder Wildbestand in angemessener Zahl** im Rahmen einer **maßvollen und nachhaltigen Wildbewirtschaftung** erhalten bleiben,
 2. die natürlichen Bedingungen für das Vorkommen der einzelnen Wildarten erhalten bleiben,
 3. auch **außerhalb des Waldes Deckungs- und Ruhezonen sowie Äsungsflächen** für das Wild geschaffen werden, soweit dadurch die **Lebensräume anderer besonders geschützter wild lebender Tierarten und besonders geschützter Pflanzenarten nicht beeinträchtigt** werden und die Nutzungsinteressen der - bei Jagdpacht zur Duldung im Rahmen von Verträgen verpflichteten - Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht entgegenstehen,
 4. **Wildschäden** und sonstige Beeinträchtigungen der **Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft** sowie der Natur und Landschaft möglichst **vermieden** und **ökologische Erfordernisse berücksichtigt** werden

16.02.2017

www.landesforsten.de

3

Zu § 3 NJagdG(Hege und Ökologie) (AB-NJagdG 3.1)

3.1.1 Hegeziel

Hegeziel ist die Erhaltung und nachhaltige Nutzung eines gesunden, sozial richtig strukturierten Schalenwildbestandes in angepasster Zahl, bei größtmöglicher faunistischer und floristischer Artenvielfalt (Biodiversität) und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgabe, Beeinträchtigungen von Land- und Forstwirtschaft möglichst zu vermeiden.

3.1.2 Lebensraum

Die Hege soll die Lebensgrundlagen des Schalenwildes sichern. Seine Lebensbedingungen sind durch Schaffung von Äsung, Deckung und Ruhe zu erhalten und ggf. zu verbessern. Dabei kommt der Waldfläche als Rückzugsraum in der äsungsarmen Zeit eine besondere Bedeutung zu. **Die in einem Waldgebiet vorkommenden Hauptbaumarten** müssen sich i. d. R. **ohne Schutzmaßnahmen verjüngen** lassen.

16.02.2017

www.landesforsten.de

4

25.1.1.1 Wilddichte (AB Zu § 25 NJagdG Abschußplan)

Weiser für überhöhte Wilddichten sind u. a.

- nicht tragbare Belastungen landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Wildschäden,
 - **wirtschaftlich nicht tragbare Wildschäden im Bereich der Forstwirtschaft (Verbissbelastung der Verjüngungen und Forstkulturen sowie Schältschäden),**
 - **fehlendes Vorkommen von Pionierbaumarten (z. B. Eberesche, Weide, Birke)**
 - schlechte körperliche Verfassung des Wildes und
 - hohe Fallwildrate (einschl. Fallwild durch Verkehr).
- Bei der Beurteilung der Wilddichte ist der Anteil des Waldes am Lebensraum des Wildes und dessen Bedeutung für seine Ernährung in der vegetationsarmen Zeit angemessen zu berücksichtigen. ... Sind in einem Gebiet mehrere Schalenwildarten vorhanden, die die Wildschadensgefährdung deutlich erhöhen, so ist die Wilddichte der einzelnen Wildarten auf angemessenem niedrigerem Niveau zu regulieren. Um eine ökologisch und wirtschaftlich tragbare Wilddichte ... zu gewährleisten, soll die Jagdbehörde Hinweise auf überhöhte Wilddichte bei der Festsetzung der Abschusspläne angemessen berücksichtigen und auf eine Anpassung der Wildbestände hinwirken.

16.02.2017

www.landesforsten.de

5

2. Langfristige ökologische Waldentwicklung Grundsatz 12 Ökosystemverträgliche Wildbewirtschaftung

In Übereinstimmung mit den jagdrechtlichen Bestimmungen sind in angemessenem Umfang Wildbestände als Teil der Waldlebensgemeinschaft zu hegen. Die Entwicklung des ökologischen Waldbaus darf andererseits durch überhöhte Wildbestände nicht gefährdet werden. Die Wildbestände sind folglich durch jagdliche Maßnahmen so zu regulieren, dass die Artenvielfalt und Entwicklung des Waldes zu größerer Naturnähe nicht behindert werden. Auf der Grundlage verbesserter wildökologischer Kenntnisse sollen die Jagdmethoden laufend verbessert werden.

Dazu wird im LÖWE-Erlass ausgeführt:

...

- a) Die Pionierbaumarten, wie z. B. Birke, Eberesche, Aspe und Weidenarten müssen ohne besonderen Schutz in ausreichender Zahl aus dem Verbiss wachsen können.
- b) Die Hauptbaumarten (außer Eiche) müssen sich in der Regel auch in Mischung miteinander ohne Schutz verjüngen lassen.
- c) Der begonnene großflächige **Umbau der Nadelholzreinbestände** in Mischbestände mit Mischbaumarten muss grundsätzlich **ohne Zaun** gelingen.

3. Damwildhegegemeinschaft Bederkesa



Auszug aus der Satzung:

§ 2 Zweck und Ziele der Hegegemeinschaft

(1) Zweck ..ist.. Hege und Bejagung..unter Beachtung des NJagdG.

Hierbei sind besonders die örtlichen Verhältnisse, sowie die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

(2) Ziel ist die Hege und Bejagung des Damwildes, zur Erreichung einer den natürlichen Verhältnissen entsprechenden Sozialstruktur, in einer ökologisch und wirtschaftlich Tragbaren Wilddichte.

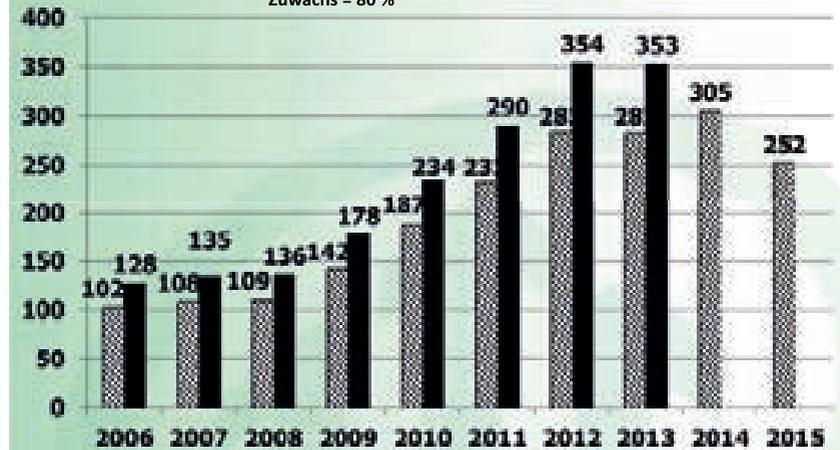
(3) Die ökologisch tragbare Wilddichte innerhalb der Eigenjagdbezirke des Forstamtes richtet sich nach den Grundsätzen und Zielen einer ökologischen Waldentwicklung gemäß der „Langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten (LÖWE 1991). Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Entwicklung des ökologischen Waldbaus durch überhöhte Wildbestände nicht gefährdet werden darf (Grundsatz 12). Danach ist Maßstab für ökosystemgerechte Wildbestände die Verbiss- und Schälbelastung der Bodenvegetation und der Hauptbaumarten. Letztere sollen ohne Zaun verjüngt werden.

Zielwildbestand je Hegebezirk sind 100 Stück im Frühjahrsbestand

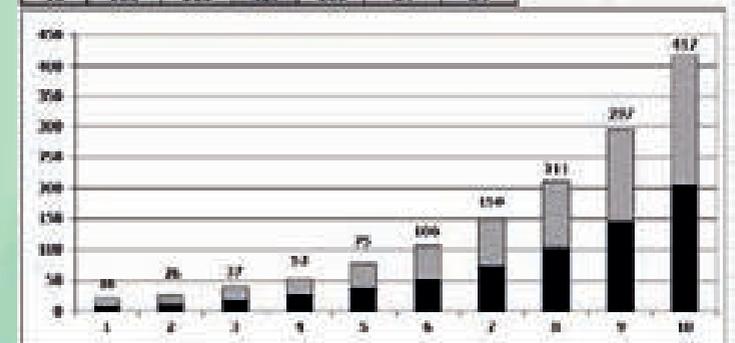
Reviergrößen der anerkannten Damwildhegegemeinschaft Bederkesa

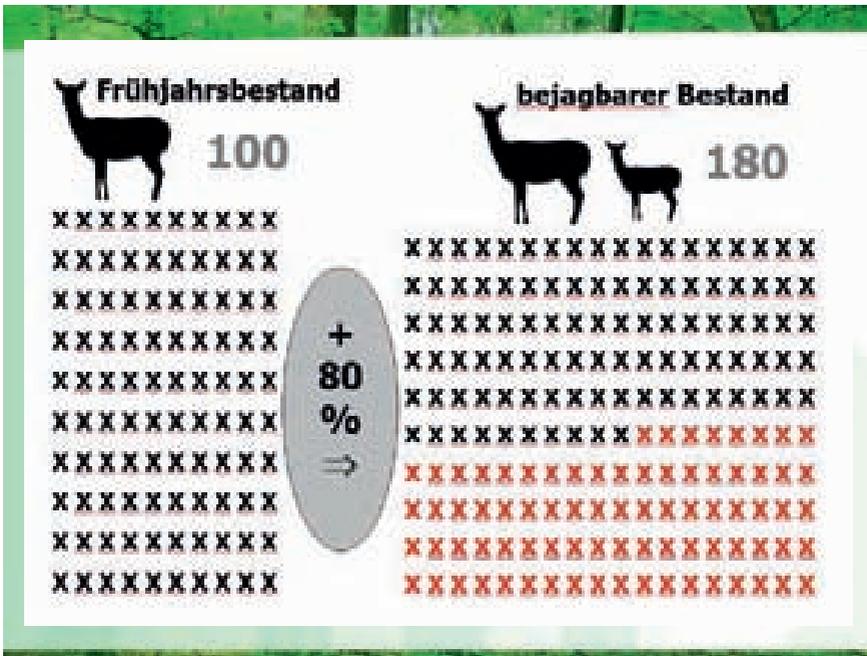
Hegebezirk Köhlen					
Revier	Gesamt- ha	bejagbare Fläche	davon Wald	landw. Fläche	Wasser/ Ödland
Eigenj. von Kamme, Heinenmühlen	349	206	19	192	4
Eigenj. Döcher, Großenhain	113	113	17	70	26
Eigenj. Störcke, Großenhain	87	87	0	77	10
GemJ. Großenhain	1329	1299	184	1006	109
GemJ. Ringebedt	1789	1694	199	1371	83
GemJ. Köhlen	2578	1499	306	2077	113
GemJ. Lintig	1865	1699	189	1350	176
GemJ. Meckelstedt	1429	1318	209	1000	110
GemJ. Heinenmühlen/Wälschenwehde	349	349	109	269	49
MFA Harsfeld / Forstort Falle	147	147	104	41	0
MFA Harsfeld / Großenh. Langesh	303	303	297	5	0
MFA Harsfeld / Windbrakenholz	104	104	104	0	0
Summe Hegebezirk	18248	9673	1678	7389	656

Abschuss im Hegebezirk Köhlen
Schraffiert = Abschuss
Voll = rückgerechneter weiblicher Bestand
Zuwachs = 80 %



Jahr	Bestand			Zuwachs			Möglichkeit Abschussbestand
	Heute	Kalender	SUMME	Summe	männlich	weiblich	
1	8	10	18	8	4	4	10
2	12	14	26	11	5	6	Lauchbratenverfahren
3	17	20	37	16	8	8	Lauchbratenverfahren
4	25	28	53	22	11	11	Lauchbratenverfahren
5	34	39	73	31	15	16	Lauchbratenverfahren
6	51	55	106	44	22	22	Lauchbratenverfahren
7	73	77	150	61	30	31	Lauchbratenverfahren
8	103	108	211	86	43	43	Lauchbratenverfahren
9	146	151	297	129	60	69	Lauchbratenverfahren
10	206	211	417	188	84	104	Lauchbratenverfahren





4. Wildschadenssituation im Exkursionsgebiet

Wildschadensaufnahme im GJ 2014
 von 300 ha insges. 100 ha Bu-Voranbaufläche, Altersspanne
 4 – 20 Jahre

The photograph shows a forest floor with several young trees. Three orange circles highlight areas of damage. One circle is labeled '100%' and another is labeled '21,27 m²'.

Methodische Grundlagen

- Kostenwertmethode
 - W. Tschuske, AFZ 12/2010; BGH, Urteil vom 4. November 2010
- Ertragswertverfahren
 - Basis: Durchschnittlicher Gesamtwuchs (DGZ) x Baumartenanteil x ertragskostenfreier Erlös x Verfallsprozent
- Verzinsung: 1,5 %

	Pflanzenschaden in Prozenten der Gesamtpflanzfläche					
	< 1%	1,5 - 5%	5 - 10%	10 - 20%	20 - 40%	> 40%
geschädigte Pflanzen (Gesamt)	40.000	80.000	160.000	320.000	640.000	1.280.000
geschädigte Pflanzen im Mittel je ha	1.212	2.424	4.848	9.696	19.392	38.784
Verhältnissumme	6%	7%	9%	7%	4%	5%

- Kostenwertmethode
 - 853 €/Ha
 - 91.604 € auf der Gesamtfläche
- Ertragswertverfahren
 - 1.303 €/Ha
 - 139.907 € auf der Gesamtfläche

Wie konnte das passieren?



1. Unterschätzung von Bestand und Zuwachs
2. Zählergebnisse als Grundlage der Abschussplanung (der Anteil des erfassten realen Bestandes liegt nach Siefke 2014 bei 40 %, schon 1988 nennt Mehrlitz als durchschnittlicher Sichtbarkeit 35 – 40 %!)
3. Restriktive Abschussregeln (z. B. Bewirtschaftung der Kälber nach Geschlecht, Verzicht auf die Maijagd, keine Spießer, Kahlwild ab 01.11.), die nicht praxistauglich sind
4. Revierweise „Freigabe“ des Abschusses in Hegegemeinschaften
5. Fehlende Sachkunde bei den unteren Jagdbehörden



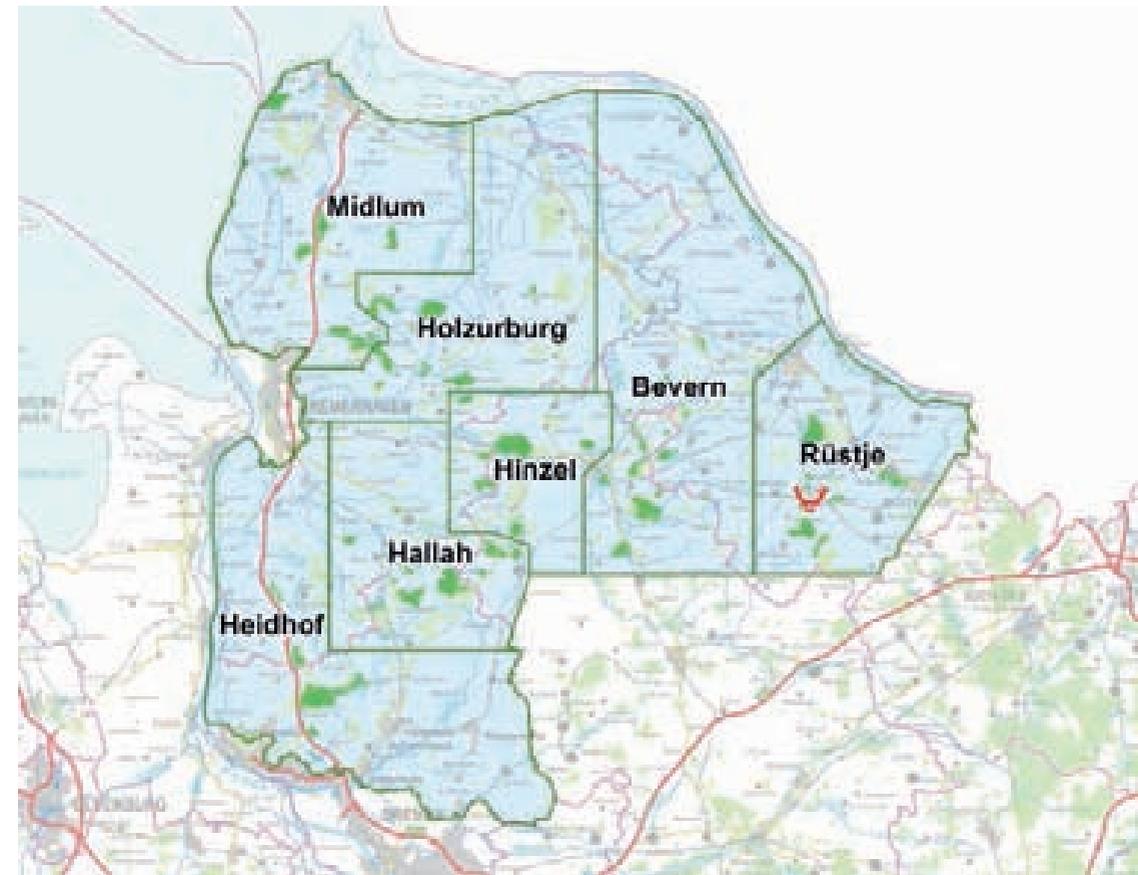
Foto: Reiner Baumgart

Dr. Otto Fricke

WALD UND WILD – ASPEKTE DER SCHALENWILDBEJAGUNG

Tagesexkursion des NFV 09.09.2016

Niedersächsisches Forstamt Harsefeld



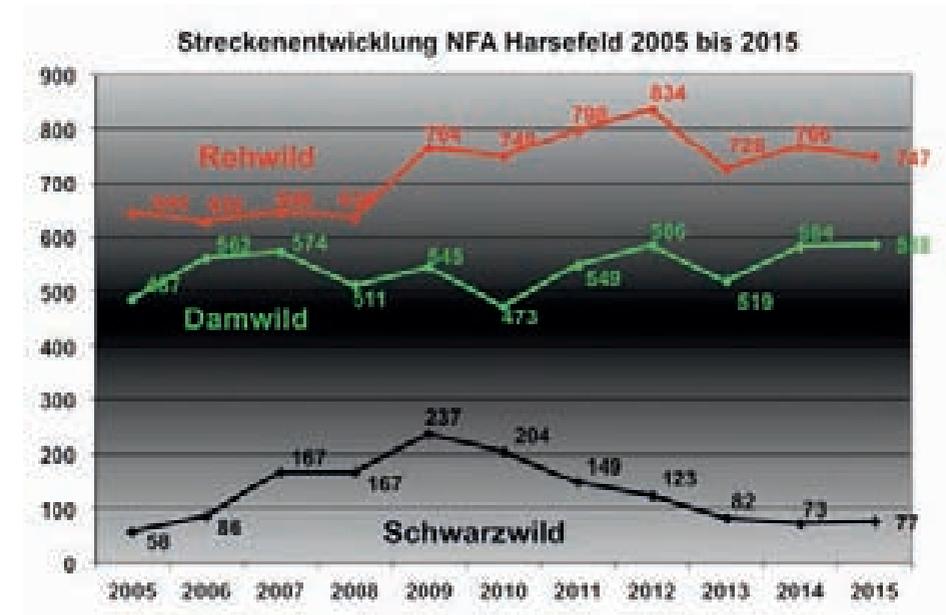
1. Das Forstamt in Stichworten

Nr.	Revier	Gesamtfläche [ha]	Holzboden [ha]	Nichtholzboden [ha]	davon Wegefl. [ha]
1	Rüstje	1.617,7	1.552,0	65,7	20,7
2	Bevern	1.681,4	1.599,7	81,7	15,5
3	Hinzel	1.564,3	1.479,2	85,1	30,3
4	Hallah	1.773,7	1.714,2	59,5	5,4
5	Heidhof	1.577,5	1.500,7	76,8	7,3
6	Holzurburg	1.669,8	1.586,8	83,0	24,3
7	Midlum	1.697,4	1.586,7	110,7	15,8
Summe :		11.581,8	11.019,3	562,5	119,3

- rd. 500.000 ha Forstamtsfläche (das zweifache vom Saarland)
- 4 Landkreise
- 1 kreisfreie Stadt
- 117 Gemeinden im Forstamtbereich
- 38 Gemeinden mit fiskalischem Waldbesitz
- 75 Forstorte
- rd. 10.000 ha Jagdfläche
- 38 Eigenjagdbezirke
- 10 verpachtet
- 4 untere Jagdbehörden (STD, CUX, OHZ, ROW)
- in vier Jagdbeiräten vertreten.
- in fünf Jägerschaften
- in zwanzig Hegeringen,
- in vier Damwildringen und deren Untergliederungen mit sechs Hegebezirken
- 1 Schweißhundstation
- Einsatz vor rd. 70 Jagderlaubnisscheininhabern
- Organisation von 16 Gemeinschaftsjagden Nov./Dez. mit 5 verkehrsbekanntlichen Anordnungen
- rd. zwei Drittel Nadelholz, ein Drittel Laubholz
- laufender Zuwachs 9,4 Vfm/ha/Jahr; Hiebsatz 6,6 Vfm/ha/Jahr
- = 57.891 Fm/Jahr insgesamt
- davon 2/3 Endnutzung
- das heißt 13 ha investive Verjüngung je Jahr und Försterei, 2/3 davon Laubholz

2. Wald – Wild Konflikt im Forstamt

• Abschussentwicklung

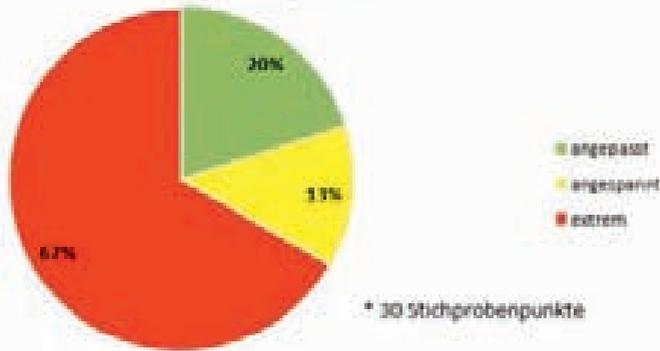


• WQM-Jagd GJ 2015 Forstamt Harsefeld insgesamt

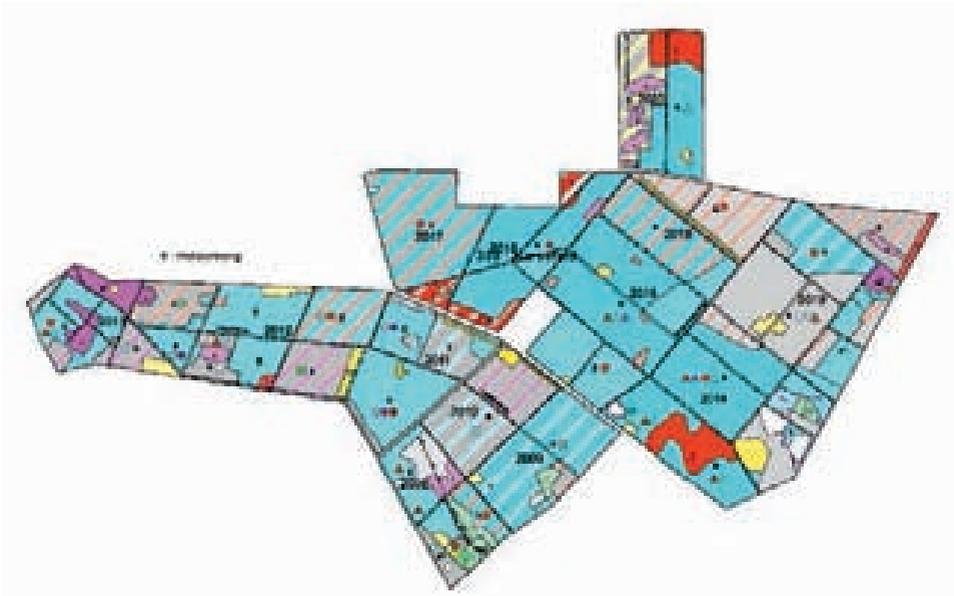


- WQM-Jagd Revierförsterei Holzurburg

Verteilung der Verbissituationen auf die Stichprobenpunkte*



- Exkursionsgebiet Rfö. Holzurburg, Großenhainer/Langelholz



- Abschuss Damwild Rehwild

Streckenergebnisse Großenhainer-Langelholz 2005 bis 2015

Bejagbare Fläche: 304 ha

Rehwild			Damwild		Wiederk. Schalenwild
	Anzahl	Stck./100ha	Anzahl	Stck./100ha	Summe
<i>JJ</i>					
2005	15	5	8	3	23
2006	10	3	12	4	22
2007	8	3	12	4	20
2008	11	4	8	3	19
2009	15	5	22	7	37
2010	11	4	10	3	21
2011	19	6	37	12	56
2012	27	9	25	8	52
2013	9	3	28	9	37
2014	24	8	38	13	62
2015	22	7	45	15	67
Summe	171	16	245	22	416
Stck./Jahr	15,5	5	22	7	38

- Wildschadensaufnahme GJ 2014 im

von 300 ha insges. 100 ha Buchen-Voranbaufläche, Altersspanne 4 – 20 Jahre, davon

	Pflanzschadens- und Verbissaufnahme im Bestand					
	-0,5m	0,5-1,3	+1,3	kein Verbiss	einzelige Verbiss	mehrfache Verbiss
gepflanzte Pflanzen Gesamt	462.000	12.100	10	40.600	10.000	420.000
gepflanzte Pflanzen im Mittel je ha	4.212	100	1	420	100	3.623
Verbissprozent	82%	7%	0%	9%	4%	0%

• Wildschaden in €

- Kostenwertmethode
 - 853 €/Ha
 - 91.604 € auf der Gesamtfläche
- Ertragswertverfahren
 - 1.303 €/Ha
 - 139.907 € auf der Gesamtfläche

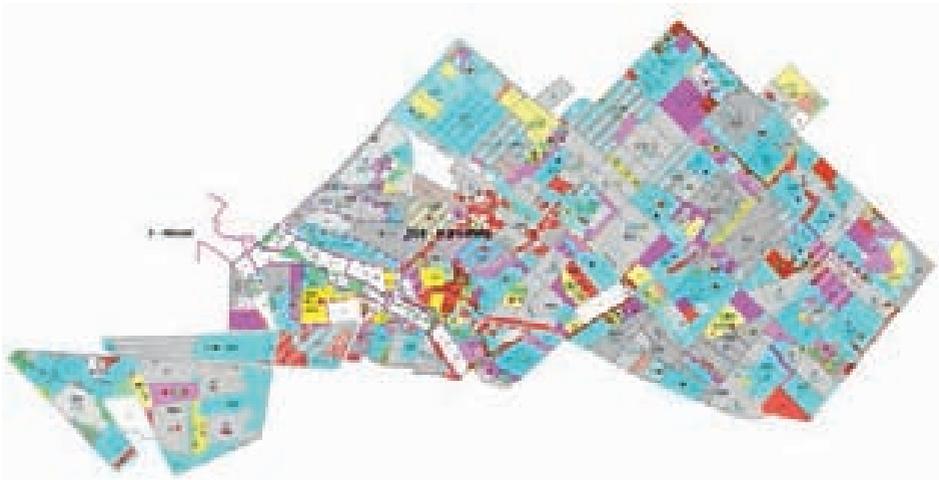
• Wildschadensaufnahme GJ 2016 im Exkursionsgebiet

	Pflanzensicht			Waldschaden		
	0-10%	11-20%	21-30%	kein Verlust	einzelne Verluste	erheblicher Verlust
gepflanzte Pflanzen Gesamt	268.700	114.760	88.140	103.875	4.500	364.500
gepflanzte Pflanzen im Mittel je ha	3.800	1.600	1.200	1.450	60	5.100
	62,4%	37,2%	4,4%	26,4%	1,1%	62,5%

• Waldbild (1 – 3) alle selbsterklärend

- 20 jähriger Buchen-Voranbau unter 68jähriger Kiefer
- 16 jähriger Buchen-Voranbau 0,2 ha im Zaun auf Störungsloch
- 6 jähriger Buchen-Voranbau unter 92jähriger Fichte

• Exkursionsgebiet Rfö. Hinzl, Hauptrevier



Abschuss Damwild- und Rehwild

Streckenergebnis im Forstort „Hinzl“ von 2004-2015

Forstortgröße : 970 ha

seit 2005 (Anstaltsgründung) Forstamt Harsefeld, davor Forstamt Bederkesa

JJ	Damwild				Rehwild				Stck wiederk. Schalenwild/ 100 Ha
	männl.	weibl.	Gesamt	Stck/100 Ha	männl.	weibl.	Gesamt	Stck/ 100 Ha	
2004			130	13,4			14	1,4	14,8
2005	65	144	209	21,5			12	1,2	22,8
2006	92	195	287	29,6	4	6	10	1,0	30,6
2007	93	200	293	30,2	6	12	18	1,9	32,1
2008	87	160	247	25,5	7	16	23	2,4	27,8
2009	65	146	211	21,8	16	26	42	4,3	26,1
2010	56	87	143	14,7	17	29	46	4,7	19,5
2011	61	104	165	17,0	14	28	42	4,3	21,3
2012	65	110	175	18,0	16	23	39	4,0	22,1
2013	53	94	147	15,2	21	35	56	5,8	20,9
2014	69	93	162	16,7	21	37	58	6,0	22,7
2015	67	99	166	17,1	23	32	55	5,7	22,8

• WQM Jagd GJ 2015 Revierförsterei Hinzl





- **Waldbild selbsterklärend**

- Naturverjüngung in einem ca. 60 – 80 jährigen Douglasien/Weißtannen/Fichten-Mischbestand innerhalb und außerhalb eines 2013 erbauten Zaunes

Anlage: Erklärung waldbauliches Qualitätsmanagement Jagd

1. LÖWE Situation

Die Hauptbaumarten (außer Eiche) lassen sich auch in Mischung miteinander ohne Schutz vor Schäden durch Wild verjüngen. Ökologisch wertvolle, naturnahe, gesunde Waldbestände mit hoher Wertleistung können ohne Schutzvorkehrungen gepflegt und entwickelt werden. Die Pionierbaumarten, wie z. B. Birke, Eberesche, Aspe und Weidenarten erwachsen ohne besonderen Schutz in ausreichender Zahl. Der Aufwand für Wildschutzmaßnahmen ist zu vernachlässigen.

- Der frische Leittriebverbiss liegt dauerhaft unter den nachfolgenden Grenzwerten:

Hauptbaumart	20% und darunter
Mischbaumart (außer Aln)	10% und darunter
Gepflanzte Bäume	5% und darunter
Gegen Wild geschützte Bäume	Grundsätzlich kein Verbiss (2% und darunter)

- Die Neuschäle liegt in den Rot- und Damwildgebieten bei Nadelbaumarten dauerhaft unter 1% und bei Laubbaumarten dauerhaft unter 0,5%.

Ziele

- Konstante Erhaltung angepasster Wildbestände
- Dauerhaft niedriger Leittriebverbiss und Neuschälprozent im Rahmen der oben genannten Schwellenwerte

2. Nicht LÖWE-konforme Situationen

2.1. Angespannte Situation

In den Kulturen und Naturverjüngungen erwachsen die Hauptbaumarten (mit Ausnahme der Eiche) noch überwiegend ohne Wildschutzmaßnahmen. Die qualitative Entwicklung ist bei manchen Baumarten durch Verbiss der Leittriebe beeinträchtigt. Einbußen in der Höhenentwicklung kommen bei Verjüngung jedweder Art vor. An der natürlichen Verjüngung sind nicht alle potenziell möglichen Baumarten beteiligt und die Baumartenanteile verschieben sich zu Ungunsten der selteneren Arten. Es kommt auf lange Sicht in einigen Beständen zu Entwertungen aufgrund von Schälschäden und eindringender Fäule. Der Aufwand für Wildschutzmaßnahmen ist in größerem Umfang notwendig, um die betrieblichen Ziele zu erreichen. Anspruchsvolle Waldentwicklungstypen (WET) können nicht umgesetzt werden.

- Der frische Leittriebverbiss liegt innerhalb der nachfolgenden Grenzwerte:

Hauptbaumart	zwischen 20% und 40%
Mischbaumart (außer Aln)	zwischen 10% und 20%
Gepflanzte Bäume	zwischen 5% und 10%
Gegen Wild geschützte Bäume	zwischen 2% und 4%

- Die Neuschäle liegt in den Rot- und Damwildgebieten bei Nadelbaumarten zwischen 1% bis 3% und bei Laubbaumarten zwischen 0,5% und 1,5%.

Ziele

- Wilddichte in Richtung LÖWE-Situation absenken.
- Frühzeitige und vollständige Erfüllung ausreichend hoher Abschusspläne, ggf. Nachbeantragung.
- Altier/Kalb-Verhältnis bei Rotwild ~ 1:1,8 und bei Damwild ~ 1:1,6 anstreben.

2.2. Extremsituation

Auf großer Fläche lassen sich ohne Zaun oder andere Wildschutzmaßnahmen keine Hauptbaumarten begründen. Naturverjüngung entwickelt sich auch bei entsprechender Lichtsteuerung lückig und unbefriedigend. Die qualitative Entwicklung des Nachwuchses ist durch Verbiss der Leittriebe nachhaltig beeinträchtigt. Gravierende Einbußen in der Höhenentwicklung kommen bei Verjüngung jedweder Art vor. An der Verjüngung sind nicht alle potenziell möglichen Baumarten beteiligt und die Baumartenanteile verschieben sich stark zu Ungunsten der selteneren Arten. Häufig kommen diese in den Beständen gar nicht mehr vor. Es kommt in vielen Beständen zu Entwertungen aufgrund von starken Schälschäden und eindringender Fäule. Der Aufwand für Wildschutzmaßnahmen ist in sehr großem Umfang notwendig, um die betrieblichen Ziele zu erreichen. Teilweise ist die Erreichung trotz Wildschutzmaßnahmen nicht möglich. Vorrangige WET können nicht umgesetzt werden. Es droht eine Entkopplung von Nutzung und Verjüngung.

- Der frische Leittriebverbiss liegt über den nachfolgenden Grenzwerte:

Hauptbaumart	40% und höher
Mischbaumart (außer Aln)	20% und höher
Gepflanzte Bäume	10% und höher
Gegen Wild geschützte Bäume	4% und höher

- Die Neuschäle liegt in den Rot- und Damwildgebieten bei Nadelbaumarten über 3% und bei Laubbaumarten über 1,5%.

Ziele

- Wilddichte stark und zeitnah absenken.
- Hauptaugenmerk bei der Bejagung liegt auf den Zuwachsträgern.
- Altier/Kalb-Verhältnis beim Rotwild kleiner 1:1,8; beim Damwild kleiner 1:1,6.
- Frühzeitige Erfüllung der Abschusspläne und sofortige Nachbeantragung.



NORDWESTDEUTSCHER FORSTVEREIN

13.09.2016

Wildschäden nehmen an Brisanz zu

Wildschäden im Wald sind ein Dauerthema während der letzten Jahrzehnte und haben aufgrund des Klimawandels und der daraus resultierenden Zwänge zum Waldumbau an Brisanz zugelegt. Der Nordwestdeutsche Forstverein beschäftigte sich mit diesem Thema anlässlich seiner Herbstexkursion am 9. September 2016 ins Elbe-Weser-Dreieck.

Laut Dr. Dietrich Meyer-Ravenstein, Abteilungsleiter im niedersächsischen Landwirtschaftsministerium und Vorsitzender der Wald-Wild-Kommission, habe sich die Problematik deutlich verschärft. Als Ursachen für hohe Wildschäden nannte er falsche Jagdmethoden, zu wenig Äsungsangebote, zu wenig Ruhe, Lebensraumverknappung und fehlerhaften Waldbau. Die Grundeigentümer forderte er auf, ihre Interessen auch wahrzunehmen. Den Wildschadensersatz in Deutschland bezeichnete der Jurist als „einmaliges System“: Der Geschädigte habe immer einen Anspruch auf Entschädigung, ohne dass jemand schuldhaft gehandelt habe. Wildschäden seien außerdem nicht für alle gleichermaßen bedeutend und spielten bei einigen Pächtern und Eigenjagdbesitzern aufgrund der Vermögenslage keine Rolle.

Die Aufgabe von Dr. Otto Fricke als Leiter des Forstamtes Harsefeld ist es, in der waldarmen Gegend zwischen Elbe, Weser und Nordseeküste die meist aus Erstaufforstung entstandenen Nadelwälder in stabile Mischbestände zu überführen. Die Verjüngung der Hauptbaumarten müsse laut Gesetz ohne Schutz möglich sein; laut Fricke sei dies aber nicht der Fall. Er legte dar, wie das Forstamt in den vergangenen Jahren durch erhöhte Abschusszahlen bei Dam- und Rehwild versucht hat, gegenzusteuern. Dies ist teilweise gelungen, teilweise aber auch nicht. Die Unteren Jagdbehörden wären hier oft fachlich überfordert und würden dem laut Fricke „gesetzwidrigen Zustand“ nicht abhelfen.

Mit der Jägerschaft ist man sich nicht einig, wie weit der Wildbestand abgesenkt werden sollte. Eine Verjüngung ist vielerorts nur hinter Zaun möglich. „Es kann nicht sein, dass man die Hauptbaumarten zu 100 Prozent säunen muss, um sie hochzubringen“, sagte Dr. Christian Eberl, Vorsitzender des Nordwestdeutschen Forstvereins. Hier werde es voraussichtlich Änderungen der Förderrichtlinien geben. Eberl appellierte aber auch, die Konflikte zwischen Forst und Jagd im Konsens zu lösen. Die Jagd an sich stehe derzeit in der Diskussion – und das nicht zum Vorteil der Verantwortlichen in der Fläche.

IMPRESSIONEN DER TAGESEXKURSION am 09.09.2016



obere Fotos: Reiner Baumgart



Foto: Markus Hölzel

Exkursion des NFV nach Indonesien vom 22. Mai bis 4. Juni 2016 DREI INSELN, DREI WELTEN

Auszug aus dem Reisebericht von Gerhard Goldmann; Rudolstadt

Ein und derselbe Strauch liefert drei verschiedene Sorten Tee. Weißen, für den nur die äußersten Triebspitzen verwendet werden und der deshalb der teuerste ist. Grünen – auch er aus jungen Blättchen, die nicht fermentiert werden – und schließlich den bekannten Schwarztee, der in Indonesien allerdings „Roter Tee“ genannt wird.

Mit diesem frisch erworbenen Wissen aus den Teeplantagen von Gunung Mas sowie etlichen Kilogramm der kostbaren Blätter im Gepäck streben wir unserem Hotel in Jakarta entgegen. Freuen uns auf ein üppiges Abendbrot, auf ein paar Runden im Pool und – es muss ja nicht immer Tee sein – ein kühles Bintang-Bier. Doch der überbordende Verkehr auf den Straßen Westjavas ändert unsere Pläne vollkommen. Meter für Meter schieben wir uns in einer endlosen Kolonne vorwärts, brauchen für die hundert Kilometer bis in die Hauptstadt

schließlich geschlagene fünf Stunden. Dazu prasseln tropische Gewittergüsse auf uns herunter, denen unser Bus nicht gewachsen ist. Gleich an mehreren Stellen drängen sie ins Innere und wir versuchen, das Wasser mit den bord-eigenen Mülleimern aufzufangen. Aber der guten Laune tut es merkwürdigerweise keinen Abbruch und als Sabine, unsere Reiseleiterin und gute Fee, am Straßenrand gebackenes Gemüse und gebratene Hähnchenspieße organisiert, sind wir trotz der widrigen Umstände rundum zufrieden.

Wir, das sind sechszwanzig Forstleute aus ganz Deutschland, die einer Einladung des Nordwestdeutschen Forstvereins gefolgt sind und sich direkt vor Ort ein Bild von der Forstwirtschaft und dem Naturschutz im viertbevölkerungsreichsten Staat der Erde machen wollen.

Fortsetzung unter <http://www.forstverein.de/nfv/aktuelles-termine/nwd-news-detail/article/bericht-indonesienexkursion-vom-nordwestdeutscher-fv.html>



Fotos: Marcus Kühlung

LUXEMBURG UND PRIVATFORSTBETRIEB ARENBERG

Programm zur Exkursion des Nordwestdeutschen Forstvereins
21. bis 24. September 2017

Programm

1. Tag

Donnerstag, 21. September 2017
Hannover – Oberkail

Frühmorgens Abfahrt aus Hannover Richtung Oberkail mit Minibussen. Am frühen Nachmittag Ankunft in Oberkail und Begrüßung durch Holger Hoffmann Forstamtsleiter Forstbetrieb Arenberg-Schleiden GmbH und den Revierförster Tarlach Wohlers. Exkursion in den Arenbergschen Wald zu den Themen: Klimawandel und die damit verbundene waldbaulichen Anpassungsstrategien; betriebliche Überlegungen eines Privatforstbetriebes zum Fichten-Starkholz.



Fotos: Luxemburgischer Forstverein

2. Tag

Freitag, 22. September 2017

8:30 Abfahrt Richtung Luxemburg.

10:00 Ankunft in Diekirch: Begrüßung durch Dr. Frank Wolter – Direktor der Natur- und Forstverwaltung. Vortrag zur Organisation und Aufgabenfelder

der Luxemburger Natur- & Forstverwaltung. Mittagessen in der Ecocabane.

Nachmittags Exkursion ins Naturschutzgebiet „Pont Misère“ durch Serge Hermes, Revierförster zum Thema: Naturschutz durch Nutzung. Im Anschluss Besuch des Waldentde-

ckungszentrums Burfelt. Ausklang des Tages beim gemütlichen Grillabend.

Übernachtung: Hotel de la Sûre

3. Tag

Samstag, 23. September 2017

09:00 Ankunft in Rambrouch. Exkursion zum Thema Naturnahe Waldbewirtschaftung (FSC & PEFC zertifizierter Gemeindewald) durch Serge Hermes, Revierförster.

Nachmittags Zeit in Luxemburg Stadt und Stadtführung

Abendessen und Übernachtung: Übernachtung: Hotel de la Sûre



4. Tag

Sonntag, 24. September 2017

Rückfahrt nach Hannover

Preise pro Person im Doppelzimmer: 350€ (EZ 400€)



KASSENBERICHT

Die Kasse 2016 wurde von den Herren Hansmann und Degenhardt am 02.02.2017 in Springe geprüft; es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	EUR													
Kassenstand														
Einnahme														
Stand 01.01.														
Tagung														
Spenden														
sonstige Einnahmen														
Rückläuferkosten														
Zinserträge														
Beiträge														
Auslandsreisen														
Tagung														
Aufwandsentschädigung														
Spenden														
Reisekosten														
Verbandsbeiträge														
Porto														
sonstige Ausgaben														
Rückläuferkosten/Bankgeb.														
Auslandsreisen														
Kassenstand														
Mitglieder														

ANSCHRIFTEN

der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsstelle des Nordwestdeutschen Forstvereins:

Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet:

Nordwestdeutscher Forstverein

Jagdschloss

31832 Springe

Telefon: 0 50 41/94 68-17

Telefax: 0 50 41/94 68-55

E-Mail: nordwestdeutschland@forstverein.de

Kontoverbindung:

Kto.-Nr.: 801 142 700

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte -Pattensen (BLZ: 251 933 31)

IBAN: DE03 2519 3331 0801 1427 00; BIC: GENODEF1PAT

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE24ZZZ00000771948

Der Vorstand:

Vorsitzender: Herr Dr. Christian Eberl, Am Habichtsfang 51 b,
37176 Nörten-Hardenberg

1. Stellvertreter: Herr Dr. Klaus Merker, Mönchevalberger Str. 34, 38321 Denkte

2. Stellvertreter: Herr Tim Scherer, Forstgutsbezirk Buchholz, 23812 Glashütte

Beisitzer: Herr Constantin von Waldthausen, Tiergartenstr. 145,
30559 Hannover

Beisitzer: Herr Prof. Dr. Max Krott, Brombeerweg 2, 37077 Göttingen

Beisitzer: Frau Susanne Gohde, Wiershäuser Weg 148,
34346 Hann. Münden

Schatzmeisterin: Frau Elke Helbrecht, Jagdschloss, 31832 Springe

Geschäftsführer: Herr Axel Gerlach, Jagdschloss, 31832 Springe

